vhw
Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e.V.

Informationszugang und Akteneinsicht

Gesetzliche Grundlagen,
aktuelle Rechtsprechung und
praktische Hinweise für Behörden

Überblick

Vormittags:
Gesetzliche Grundlagen

1. § 29 VwVfG:
   Akteneinsicht durch Beteiligte
2. § 100 VwGO
3. UIG Bund und Länder
4. IFS (Leipzig, Dresden)
5. VIG
6. Sonstige Ansprüche auf Informationszugang
7. Praktische Hinweise für Behörden

Nachmittags:
Aktuelle Rechtsprechung

1. Vergleich der Anspruchsgrundlagen
2. Durchsetzbarkeit der Ansprüche vor Gericht
3. In camera-Verfahren
4. Rechtsprechung zum „klassischen“ Akteneinsichtsrecht
5. Rechtsprechung zum UIG
6. Praktische Hinweise für Behörden

1. § 29 VwVfG: Akteneinsicht durch Beteiligte

a) Voraussetzungen
- aa) Beteiligter (§ 13 VwVfG)
- bb) Verfahren (§ 9 VwVfG)
- cc) Geheimhaltung (§ 29 Abs. 2 VwVfG)

b) Rechtsfolgen
- aa) Kein (!) Ermessen
- bb) Ort der Akteneinsicht (§ 29 Abs. 3 VwVfG)
- cc) Kopien
- dd) Urheberrecht?
- ee) Einsicht in elektronische Akten und Dokumente

d) Verhältnis zu UIG, IFG und VIG sowie verbleibende Bedeutung
- aa) UIG
- bb) IFG, IFS der Stadt Leipzig bzw. Dresden
- cc) VIG
- dd) Bedeutung heute

Wer ist „Beteiligter“?

Aufzählung in § 13 I VwVfG

1. Antragsteller und -gegner
2. Adressat eines **Verwaltungsakts**
3. Partner eines öffentlich-rechtlichen **Vertrags**
4. Hinzugezogene (§ 13 II VwVfG)

Im Bauordnungsrecht

- Keine Regelung wie in Bayern (Art. 66 II 1 BayBO)
- Hinzuziehung?
- OVG Münster Urt. v. 22.7.1988 – 20 A 1063/87: berechtigtes Interesse des Nachbarn wegen privatrechts-gestaltender Wirkungen

Was ist ein „Verfahren“ i.S.v. § 29 I 1 VwVfG?

Definition in § 9 VwVfG

Verwaltungsverfahren (im Sinne dieses Gesetzes!) = nach außen wirkende Behördentätigkeit, gerichtet auf

- Prüfung der Voraussetzungen, Vorbereitung und **Erlass** eines Verwaltungsakts (§ 35 VwVfG) oder
- **Abschluss** eines öffentlich-rechtlichen Vertrags (§ 54 VwVfG)

Ablauf

- Beginn des Verfahrens: § 22 VwVfG
- Ende?
  - öffentlich-rechtlicher Vertrag: Antrag (§§ 145 f. BGB) und Annahme (§§ 147 ff. BGB, § 62 S. 2 VwVfG)
  - Verwaltungsakt?
    - Erlass = **Bekanntgabe** (§§ 41, 43 I VwVfG)?
    - oder erst **Bestandskraft**?
    - Lösung: **Analogie** (*arg*. Art. 19 IV GG)

Zeitschiene: Akteneinsicht Beteiligter im Verwaltungs(gerichts)verfahren

Verfahrensstadium	**Rechtsgrundlage**
1. Verwaltungsverfahren (Antrag oder Einleitung von Amts wegen, § 22 VwVfG)	1. § 29 VwVfG
2. Ab Erlass (**Bekanntgabe**) des Verwaltungsakts (Verwaltungsverfahren endet, Widerspruchsfrist beginnt)	2. § 29 VwVfG analog (mE)
3. Widerspruchsverfahren	3. § 79 Hs. 2, § 29 VwVfG (hM)
4. Ab **Zustellung** des Widerspruchsbescheids (Widerspruchsverfahren endet, Klagefrist beginnt)	4. § 79 Hs. 1 VwVfG analog, § 100 VwGO (mE)
5. Verwaltungsgerichtsverfahren	5. § 100 VwGO

Zeitleiste: Akteneinsicht Beteiligter im Verwaltungs(gerichts)verfahren

Verwaltungsverfahren

- § 29 VwVfG; bis Erlass des VA = **Bekanntgabe**

Widerspruchsverfahren

- § 79 Hs. 2 VwVfG, § 29 VwVfG (hM); bis Erlass des WSB = **Zustellung**

Verwaltungsgerichtsverfahren

- § 100 VwGO

Zeitleiste: Kommunikation im Verwaltungsverfahren

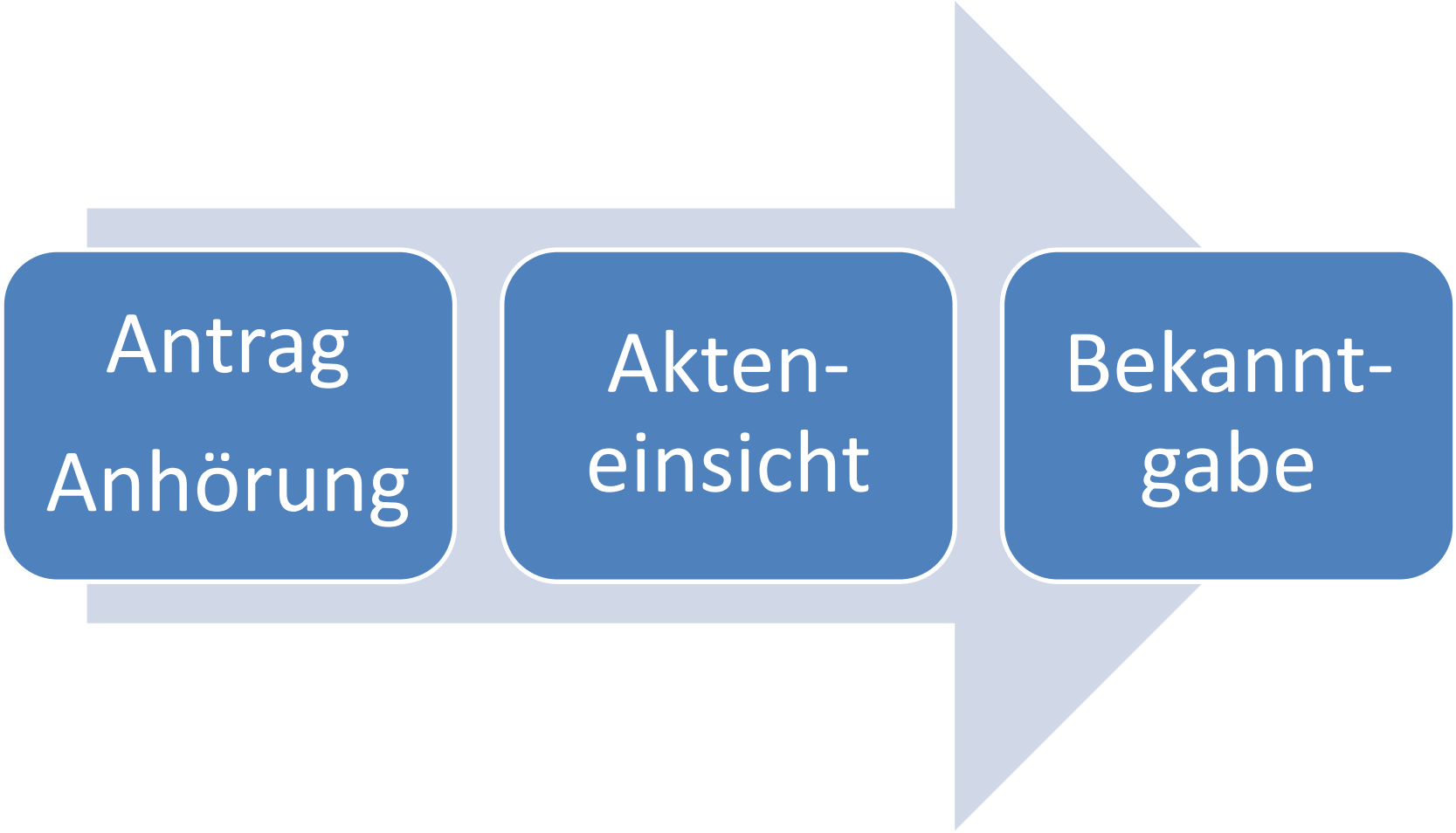

Geheimhaltung (§ 29 II VwVfG)

Die Behörde ist zur Gestattung der Akteneinsicht **nicht** verpflichtet,

1. **soweit** durch sie die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Behörde beeinträchtigt,
2. das Bekanntwerden des Inhalts der Akten dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde („*Staatswohlklausel*“) oder
3. **soweit** die Vorgänge nach einem **Gesetz** oder ihrem **Wesen** nach, namentlich wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen, geheim gehalten werden müssen.

Geheimhaltung (§ 29 II Fall 3 VwVfG)

Gesetz
(nicht: § 67 BBG, § 37 I BeamtStG)

- § 5 BDSG: *Datengeheimnis* der in Datenverarbeitung beschäftigten Personen
- § 353b StGB: Verletzung des *Dienstgeheimnisses* und einer *besonderen* Geheimhaltungspflicht
- § 139 b I 3 GewO: Geheimhaltungsverpflichtung der *Gewerbeaufsichtsbehörde* für amtlich zur Kenntnis gelangende Geschäfts- und Betriebsverhältnisse
- Art. 10 I GG und § 39 PostG: *Postgeheimnis*
- § 35 SGB I (i.V.m. §§ 67 – 78 SGB X): *Sozial(daten)geheimnis*
- § 16 BStatG: Geheimhaltung *statistischer* Angaben
- § 30 AO und § 355 StGB: *Steuergeheimnis*

Wesen

- *Öffentliche* Geheimhaltungsinteressen:
  - Schutz von Behördeninformanten
  - Zusicherung der Vertraulichkeit
- *Private* Geheimhaltungsinteressen:
  - Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 1 i.V.m. Art. 2 I GG): Gesundheitszustand, familiäre Verhältnisse, Einkommens- und Vermögensverhältnisse
  - **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse** (Art. 12, 14 GG)

Rechtsfolgen

- Kein (!) Ermessen, *ob* Akteneinsicht
  (*arg*. „hat … zu gestatten“,
  Umkehrschluss aus § 29 II VwVfG)
- Keine Akteneinsicht (bis Verfahrensabschluss) in Entscheidungsentwürfe und Vorbereitungsarbeiten, § 29 I 2 VwVfG
- Nur Ermessen, *wo* Akteneinsicht
  (§ 29 III VwVfG)
- Und Ermessen, *wie* Akteneinsicht (Kopien)

Ort der Akteneinsicht (§ 29 III VwVfG)

- Grundsatz: S. 1 (*Behörde*)
- Ausnahmen: S. 2 Hs. 2
- Oder Kopien (wenn Antragsteller einverstanden)
- Abholung verringert gegenüber Versendung die Verlustgefahr

Keine Hinausgabe:

- Besonderes Verlustrisiko
- Beitragsrecht (Vielzahl Beitragspflichtiger)
- Bauaufsichtliches Verfahren (vorübergehend, z.B. während Ersatzvornahme)

Akteneinsicht in der **Dienststelle** (ggf. unter Aufsicht)

Zum Abschluss sollte mit einem (vom Antragsteller zu unterzeichnenden) **Formblatt** dokumentiert werden,

- wer
  (ausgewiesen durch
  - *Personalausweis*,
  - *Rechtsanwaltsausweis* oder
  - *persönlich bekannt*)
- wann
- in welche Akten Einsicht genommen hat,
- und wie viele *Kopien* hierbei
- durch wen gefertigt wurden.

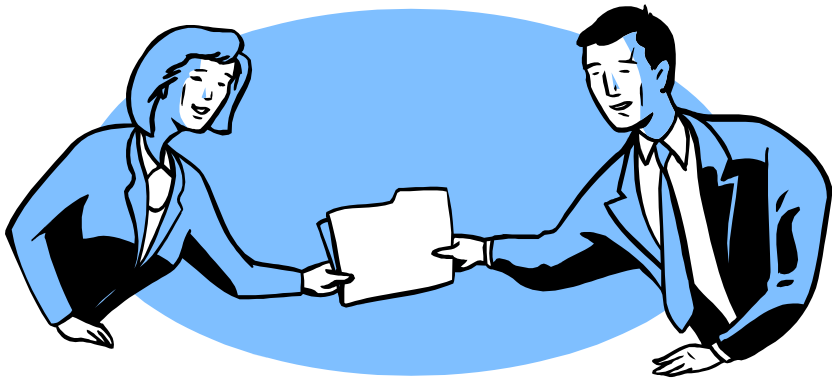

Kopien und Urheberrecht

(Kein) Ermessen

- Anspruch auf Kopien =
  zwar gesetzlich nicht geregelt
- aber Speicherung geboten
  - Anspruch auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 IV GG)
  - Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 III GG)
  - Recht auf ein faires (Verwaltungs-) Verfahren (Art. 2 I GG)
- Kostenübernahme zugesichert?
- Vorteil: Akte steht schneller wieder zur Verfügung
  (als wenn sie abgeschrieben oder abdiktiert wird)

Urheberrecht?

- § 2 I Nr. 4 UrhG: Werke (und Entwürfe) der Baukunst
- § 45 UrhG:
  Ausnahmen für Rechtspflege
- Vergleich mit § 100 VwGO
  (ggf. i.V.m. § 79 VwVfG, analog)
- Entscheidungen?
  Schadensersatz?

Elektronische Akten und Dokumente

Elektronische Dokumente

Aktenbegriff = weit zu fassen, auch

- E-Mails
- PDF-Dokumente
- Disketten
- CD
- CD-ROM
- DVD
- USB-Sticks
- Festplatten
- virtuell im Internet gespeicherte Dateien

Elektronische Akten

- § 71e VwVfG:
  elektronisches Verfahren auf Verlangen, „aus der Ferne“
  (Art. 8 I Dienstleistungs-Richtlinie)
- also nicht nur Ausdruck
- sondern digitale Kopie
  (E-Mail, Datenträger)
- oder externer Zugriff
  (mit Passwort)
- Bundesbehörden: § 8 EGovG
  (seit 1.8.2013)
  1. Aktenausdruck
  2. Wiedergabe auf Bildschirm
  3. (elektronische) Übermittlung
  4. elektronischer Zugriff

Paradigmenwechsel

Konkurrenz zu UIG, VIG, IFG

UIG	nebeneinander	
VIG	neben-einander	§ 2 IV
IFG	neben-einander	§ 1 III
IFS Leipzig	neben-einander	§ 13

Verbleibende Bedeutung

- Ausschlussgründe bei § 29 (II) VwVfG selten relevant
- Ablehnungsgründe = entscheidende Frage bei UIG/VIG/IFG/IFS der Stadt Leipzig
- Ausgleich für Voraussetzungslosigkeit
- Verfahrensabhängige Akteneinsicht stärker!

2. § 100 VwGO

a) Voraussetzungen und Rechtsfolgen

b) Vorlage der Behördenakten nach § 99 VwGO

- aa) Verpflichtung und Verweigerung
- bb) Geheimhaltungsbedürftigkeit von Gesetzes wegen
- cc) Geheimhaltungsbedürftigkeit dem Wesen nach

c) Vorlage elektronischer Verwaltungsakten

Akteneinsicht bei Gericht

Voraussetzungen

Beteiligte am Verfahren sind (§ 63 VwGO)

1. der Kläger
2. der Beklagte
3. der Beigeladene (§ 65 VwGO)
4. der Vertreter des Bundesinteresses beim BVerwG oder der VÖI, falls er von seiner Beteiligungsbefugnis Gebrauch macht

Rechtsfolgen

- § 100 II 1 VwGO: Ausfertigungen, Auszüge, Ausdrucke, Abschriften
- § 100 II 2 f. VwGO:
  - Mitnahme in Anwaltskanzlei
  - elektronischer Zugriff
  - elektronische Übermittlung
- Keine Akteneinsicht in Entscheidungsentwürfe, Vorbereitungsarbeiten und Abstimmungsdokumente, § 100 III VwGO

Vorlage der Behördenakten, § 99 VwGO

Verpflichtung (§ 99 I 1 VwGO)

- Behörden sind
  - zur Vorlage von Urkunden oder *Akten*,
  - zur Übermittlung *elektronischer Dokumente*
  - und zu *Auskünften*

  verpflichtet.
- Auch soweit Vorlage der Akten (Auskünfte) = Gegenstand des Rechtsstreits!

Verweigerung (§ 99 I 2 VwGO)

- Wenn das Bekanntwerden des Inhalts dieser Urkunden, Akten, elektronischen Dokumente oder Auskünfte
  - dem Wohl des *Bundes* oder eines *Landes* Nachteile bereiten würde
  - oder wenn die Vorgänge nach einem *Gesetz* oder ihrem *Wesen* nach geheim gehalten werden müssen,

  kann die zuständige **oberste Aufsichtsbehörde** die Vorlage von Urkunden oder Akten, die Übermittlung der elektronischen Dokumente und die Erteilung der Auskünfte verweigern.
- § 99 II 1 VwGO: **in camera-Verfahren** (auf Antrag)
- Falls kein Antrag: Gericht = an Sperrerklärung gebunden

Geheimhaltungsbedürftigkeit

von Gesetzes wegen

- Hierzu zählen (wieder)
  - in § 139 b I 3 GewO: Geheimhaltung von Geschäfts- und Betriebsverhältnissen durch die *Gewerbeaufsichtsbehörde*
  - in Art. 10 I GG: *Post- und Fernmeldegeheimnis*
  - in § 35 SGB I i.V.m. § 67 bis § 78 SGB X: *Sozialgeheimnis*
  - in § 43 DRiG: *richterliches Beratungsgeheimnis*
  - in § 16 BStatG: *Geheimhaltung statistischer Einzelangaben*
  - in § 30 AO (§ 355 StGB): *Steuergeheimnis* (vgl. § 86 Abs. 1 FGO)
- **Nicht**:
  - Verschwiegenheitspflicht nach § 9 I KWG
  - Amtsverschwiegenheit (67 BBG)
  - Datenschutz
  - Geheimhaltung (§ 30 VwVfG)
  - § 203 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen)

dem Wesen nach

- **Nicht** ausreichend:
  - Abschluss einer Vertraulichkeitsvereinbarung (BVerwG Beschl. v. 8.2.2011 – 20 F 13.10)
  - Verwendung von Decknamen (BVerwG Beschl. v. 10.1.2012 – 20 F 1.11)
  - Informationen über Trägerschaft und Handlungsfähigkeit einer Sparkasse (BVerwG Beschl. v. 23.6.2011 – 20 F 21/10)
- **Sondern**:
  - **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse**, z.B. Vertragswerk (BVerwG Beschl. v. 19.1.2012 – 20 F 3.11) oder Angaben über Zusammensetzung eines Pflanzenschutzmittels (BVerwG Beschl. v. 12.10.2009 – 20 F 1.09)
  - Personenbezogene Daten (BVerwG Beschl. v. 10.1.2012 – 20 F 1.11), z.B. von Hinweisgebern (OVG Münster Beschl. v. 28.9.2010 – 13a F 46/10)

Vorlage elektronischer Verwaltungsakten

- Behörden sind im Verwaltungsprozess auch zur Übermittlung elektronischer Dokumente verpflichtet (§ 99 I i.V.m. § 87 I 2 Nr. 2 und 4, § 87b II Nr. 2 VwGO).
  Nicht ausdrücklich geregelt ist, in welcher **Form** die behördlichen Informationen dem Gericht zu übermitteln sind bzw. wer über die Form bestimmt.
- § 99 I VwGO dient der *gerichtlichen* Sachverhaltsaufklärung und der Gewährung des rechtlichen Gehörs. Die von der Behörde vorzulegenden bzw. zu übermittelnden Informationen müssen durch das *Gericht* und – im Rahmen der Akteneinsicht nach § 100 VwGO – durch die Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis genommen und verarbeitet werden können. Die Befugnis, die Form der „Einreichung“ festzulegen, liegt daher – wie sonst auch – beim **Gericht**.
- Bei Gerichtsakten, die in Papier geführt werden, sind daher bei entsprechender Anforderung die Verwaltungsvorgänge (auf Kosten der Behörde) auch dann in **Papierform** vorzulegen, wenn sie in elektronischer Form geführt werden. Die Verwaltung hat dann einen *vollständigen Aktenausdruck* vorzulegen, der auch die erforderlichen Meta- und Zusatzinformationen ausweisen muss. Ist nach § 55a VwGO die Übermittlung elektronischer Dokumente zugelassen (wie in *Sachsen* am VG Dresden), geht die Bestimmung der Form bei einer Anforderung nach § 99 I VwGO dem Übermittlungswahlrecht der Behörde nach § 55a I 1 VwGO vor.

3. UIG Bund und Länder

a) Aarhus-Konvention und Umweltinformationsrichtlinie (UIRL)

b) Voraussetzungen

- aa) Anspruchsteller: jede Person
- bb) Anspruchsgegenstand: Umweltinformationen
  - (1) Beispiel: Altlastendaten als Umweltinformationen
  - (2) Beispiel aus der Rechtsprechung: OVG Berlin-Brandenburg Urt. V. 6.3.2014 – 12 B 20.12 (Wasserversorgung, Schmutzwasserbeseitigung)
  - (3) Beispiel aus der Rechtsprechung: VGH München Beschl. v. 22.9.2015 – 22 CE 15.1478 (Gaststätte)
  - (4) Beispiel aus der Rechtsprechung: VG Regensburg Urt. v. 25.5.2016 – RO 8 K 15.1896 (Wettbewerbsunterlagen)
- cc) Anspruchsgegner: informationspflichtige Stellen
- dd) Ablehnungsgründe
  - (1) Beispiel: Altlastendaten als personenbezogene Daten
  - (2) Beispiel: Altlastendaten als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

c) Rechtsfolgen

d) Akteneinsicht in der Bauleitplanung

- aa) Umweltinformationen
- bb) Spezialität der öffentlichen Auslegung?
- cc) Gegenansicht

Aarhus-Konvention

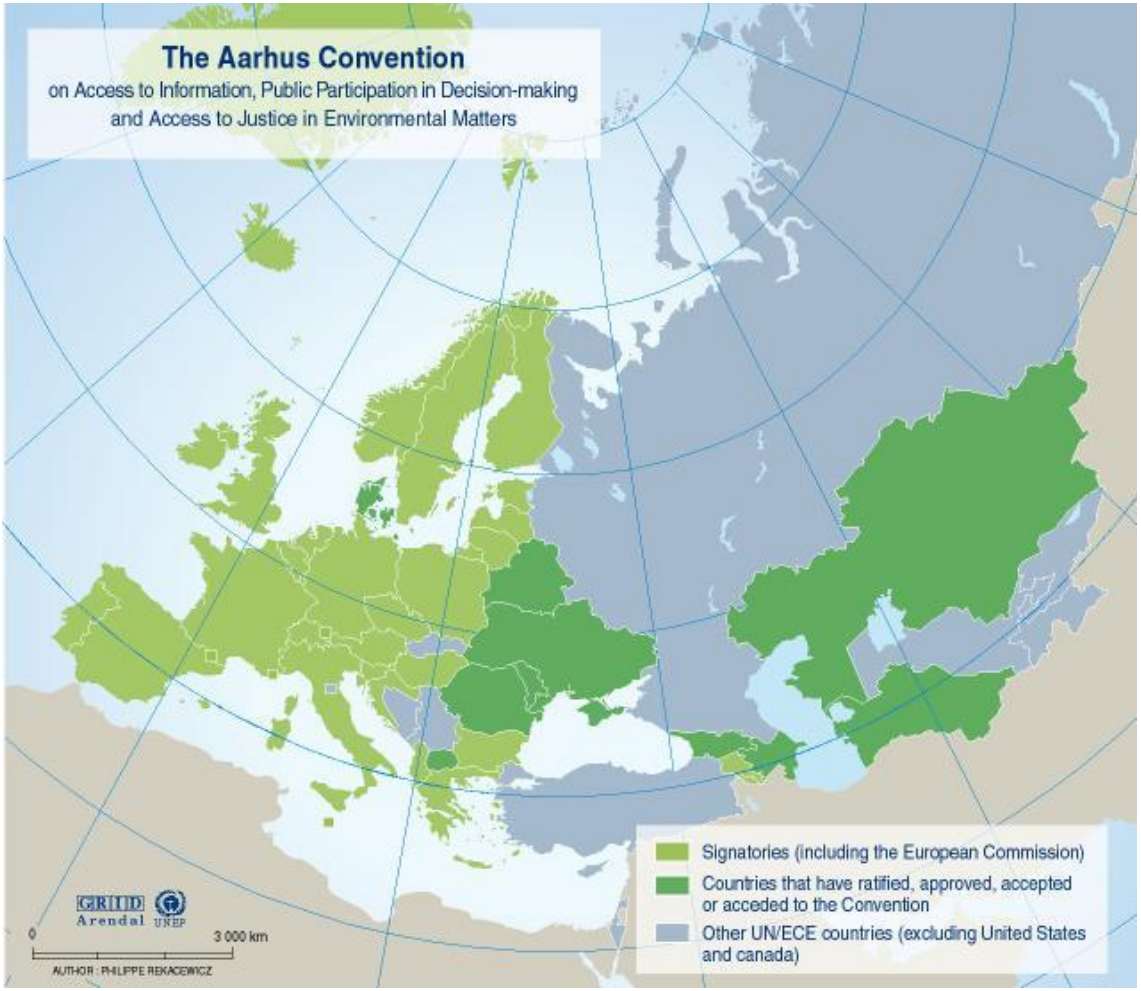

Aarhus-Konvention, Umweltinformationsrichtlinie

- **21.12.1998**: BRD unterzeichnet in *Aarhus* das Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umwelt-angelegenheiten vom 25.6.1998
- Richtlinie 2003/4 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom **28.1.2003** über den *Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen* (Abl. EU L 41, 26), umzusetzen bis **14.2.2005**
- 14.2.2005: UIG in Kraft getreten
- **1.6.2006**: SächsUIG

Gemäß **Art. 4 I der Aarhus-Konvention** (*Zugang zu Informationen über die Umwelt*) stellt jede Vertragspartei sicher, dass die Behörden … der Öffentlichkeit **Informationen über die Umwelt** auf Antrag zur Verfügung stellen; hierzu gehören, wenn dies beantragt wird, auch **Kopien** der eigentlichen Unterlagen, die derartige Informationen enthalten oder die aus diesen Informationen bestehen; dies geschieht

a) ohne Nachweis eines Interesses;

b) in der erwünschten Form, es sei denn,

i. es erscheint der Behörde angemessen, die Informationen in anderer Form zur Verfügung zu stellen, was zu **begründen** ist, oder

ii. die Informationen stehen der Öffentlichkeit bereits in anderer Form zur Verfügung.

Voraussetzungen

positiv

- Anspruchsteller: **jede Person** (§ 3 I UIG, § 4 I SächsUIG)
- Anspruchsgegenstand: **Umweltinformationen** (§ 2 III UIG, § 3 II SächsUIG)
- Anspruchsgegner: **informationspflichtige Stelle** (§ 2 I UIG, § 3 I SächsUIG)
- *„ohne ein (rechtliches) Interesse darlegen zu müssen“*

negativ

Ablehnungsgründe finden sich in

- § 8 UIG, § 5 SächsUIG (Schutz **öffentlicher** Belange) sowie
- § 9 UIG, § 6 SächsUIG (Schutz **sonstiger** Belange, I 1:
  1. personenbezogene Daten,
  2. Rechte am geistigen Eigentum und
  3. Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, Steuer- oder Statistikgeheimnis).
- *VG Frankfurt a.M.* Urt. v. 10.5.2006 – 7 E 2109/05 (V), Leitsatz 7: Die Ablehnungsgründe sind (wie die Ausnahmetatbestände des Art. 4 I und II UIRL) **eng** zu verstehen.
- **Emissionen**: § 9 I 2 UIG, § 6 I 4 SächsUIG!

Umweltinformationen (§ 2 III UIG, § 3 II SächsUIG)

Dies sind, unabhängig von der Art ihrer Speicherung, alle Daten über

1. den *Zustand* von **Umweltbestandteilen** wie Luft und Atmosphäre, *Wasser*, *Boden*, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen,
2. **Faktoren**, wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzungen von Stoffen in die Umwelt, die sich auf die Umweltbestandteile i.S.d. Nr. 1 (wahrscheinlich) auswirken,
3. **Maßnahmen oder Tätigkeiten**, die
   a) sich auf die *Umweltbestandteile* i.S.d. Nr. 1 oder auf *Faktoren* i.S.d. Nr. 2 (wahrscheinlich) *auswirken* oder
   b) den *Schutz* von *Umweltbestandteilen* i.S.d. Nr. 1 bezwecken;
   zu den Maßnahmen gehören auch beschlossene politische Konzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Umweltvereinbarungen, *Pläne* und Programme,
4. Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts,
5. *Kosten-Nutzen-Analysen* oder sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die zur Vorbereitung oder Durchführung von *Maßnahmen oder Tätigkeiten* i.S.d. Nr. 3 verwendet werden, und
6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, die Lebensbedingungen des Menschen sowie Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie jeweils vom Zustand der *Umweltbestandteile* i.S.d. Nr. 1 oder von *Faktoren*, *Maßnahmen oder Tätigkeiten* i.S.d. Nrn. 2 und 3 betroffen sind oder sein können; hierzu gehört auch die Kontamination der Lebensmittelkette.

Umweltinformationen (§ 2 III UIG, § 3 II SächsUIG)

***VG Frankfurt a.M.* Urt. v. 10.5.2006 – 7 E 2109/05 (V), Leitsatz 4**

- Der der Richtlinie 2003/4/EG zu Grunde liegende Begriff der Umweltinformation ist **weit** zu verstehen.
- Ebenso *OVG Berlin-Brandenburg* Beschl. v. 14.5.2012 – 12 S 12.12 (*Flughafen Berlin Brandenburg*).
- Erwägungsgrund 10 der Richtlinie

***VG München* Beschl. v. 27.11.2006 – M 1 SN 06.3878**

Der *EuGH* hat aber auch die Grenzen des Anspruchs umrissen und klar gestellt, dass aus dem Umweltinformationsanspruch *kein allgemeines und unbegrenztes* Zugangsrecht zu allen bei Behörden verfügbaren Informationen erwächst, die auch *nur den geringsten* Bezug zu einem der in der Richtlinie genannten Umweltgüter aufweisen.

Altlastendaten als Umweltinformationen

Altlastendaten geben Aufschluss über den *Zustand* von Umweltbestandteilen, nämlich des Bodens (Grundwassers), und sind damit Umweltinformationen i.S.d. **§ 2 III Nr. 1 UIG**.

Nicht erforderlich ist es für die Beurteilung des „Zustandes der Umwelt“, dass Umweltbestandteile *negativ* beeinflusst wurden; ebenso wird das Bild des Umweltzustands auch durch noch nicht vollständig gesicherte Erkenntnisse geprägt.

Um Umweltinformationen handelt es sich daher auch im Falle eines bloßen *Verdachts*.

Altlastendaten als Umweltinformationen

Zugleich sind Altlastendaten Umweltinformationen i.S.d. **§ 2 III Nr. 2 UIG**, weil sie sich auf *Faktoren* beziehen, die sich auf Umweltbestandteile auswirken können.

Auch hier reicht eine *mögliche* Beeinflussung – nicht notwendig eine nachteilige Einwirkung – aus (*Verdachtsflächen* einzubeziehen).

Altlastendaten als Umweltinformationen

Überdies stellen Altlastendaten Umweltinformationen i.S.d. **§ 2 III Nr. 3 lit. b) UIG** dar, also Daten über *Maßnahmen oder Tätigkeiten*, die den Schutz von Umweltbestandteilen bezwecken. Erfasst sind damit insbesondere behördliche *Kontroll- und Überwachungstätigkeiten*, wobei die Erhaltung oder Verbesserung von Umweltbestandteilen nicht Hauptzweck der Maßnahme sein muss. Die Erfassung von Altlastendaten dient – neben der Zurverfügungstellung von Informationen z.B. für die Bauleitplanung – als eine erste Stufe der Altlastensanierung zumindest auch der systematischen Gefahrerforschung und Gefahrenabwehr.

Wasserversorgung, Schmutzwasserbeseitigung

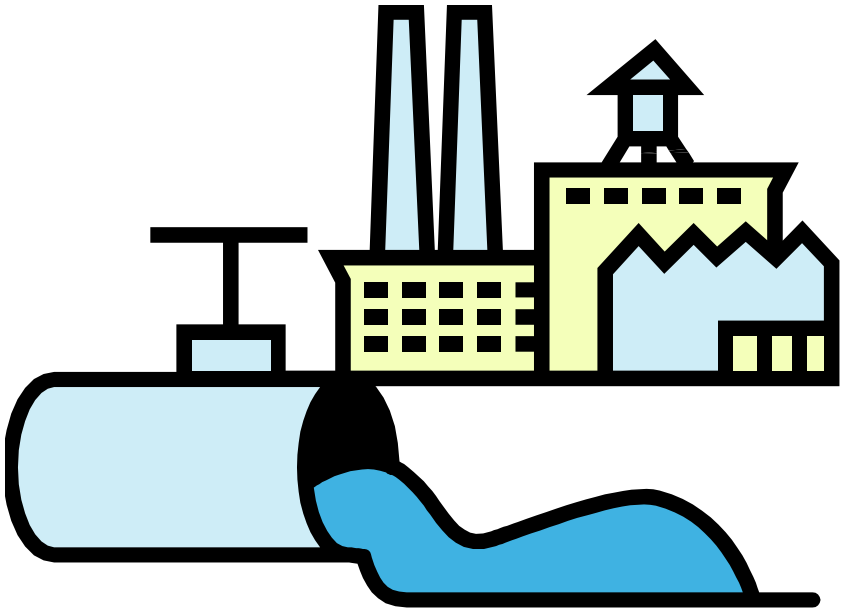

OVG Berlin-Brandenburg Urt. v. 6.3.2014 – 12 B 20.12:

- Angaben „zur Aufwandsseite der Kalkulation“ (zu dem bei der Kalkulation von Beiträgen in Ansatz gebrachten Aufwand) und zu Fördermitteln sowie Aufwandsermittlungen = Umweltinformationen i.S.d. § 2 III Nr. 3a) und Nr. 5 UIG.
- Sowohl die öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung als auch diejenige zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung haben *Auswirkungen* auf den Umweltbestandteil *Wasser* und zumindest mittelbar auch auf den *Boden*.
- Da zu den Umweltinformationen gemäß § 2 III Nr. 5 UIG auch *Kosten-Nutzen-Analysen* oder sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen zählen, die zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen oder Tätigkeiten i.S.d. Nr. 3 verwendet werden, zählen grds. auch die Angaben zur Finanzierung eines umweltbezogenen Vorhabens und zur Finanzkraft des Vorhabenträgers zu den Umweltinformationen.

VGH München
Beschl. v. 22.9.2015 – 22 CE 15.1478

Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, dem Antragsteller Einsicht in folgende Informationen zu gewähren, die in ihren gaststättenrechtlichen Erlaubnisakten zum Betrieb des Beigeladenen enthalten sind:

- Aktueller Erlaubnisbescheid,
- bei lediglich vorläufig erteilter Erlaubnis auch vorheriger Erlaubnisbescheid,
- immissionsschutzfachliche Lärmgutachten,
- Lärmprognosen und Lärmmessergebnisse;
- ggf. immissionsschutzfachliche Geruchsgutachten.

Umweltinformationen (§ 2 III UIG, § 3 II SächsUIG)

Beglaubigte Abschrift

Az. RO 8 K 15.1896

Verkündet am 25.5.2016

Sartorius
Stv. Urkundsbeamtin

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg

In der Verwaltungsstreitsache

Eingegangen
20. Juni 2016
Schlachter u. Kollegen
Rechtsanwälte

1) Dr. Kurt **Klein**
2) Monika **Klein**
zu 1) und 2) wohnhaft:
Holbeinweg 11, 93051 Regensburg

- Kläger -

Zu 1) und 2) bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Schlachter und Kollegen
Roritzerstr. 2a, 93047 Regensburg

gegen

Stadt Regensburg
vertreten durch das Rechtsamt der Stadt Regensburg
Domplatz 3, 93047 Regensburg

- Beklagte -

beteiligt:
Regierung der Oberpfalz
als Vertreter des öffentlichen Interesses
Postfach, 93039 Regensburg

wegen

Umweltinformationen

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 8. Kammer, nach mündlicher Verhandlung vom **25. Mai 2016** folgendes

Urteil:

I. Die Beklagte wird verpflichtet, den Klägern Informationszugang zu den Wettbewerbsunterlagen für die XV. Änderung des Bebauungsplans Nr. 63a, namentlich zu den Auslobungsunterlagen, zum Preisgerichtsprotokoll, zum Ergebnis des Rückfragenkolloquiums und zum Übersichtsblatt über die Teilnehmer durch Überlassung von entsprechenden Kopien zu gewähren. Der Bescheid der Beklagten vom 1.10.2015 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

II. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht die Kläger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Tatbestand :

Die Kläger begehren die Verpflichtung der Beklagten, ihnen Informationszugang zu den Wettbewerbsunterlagen für die XV. Änderung ihres Bebauungsplans Nr. 63a (nördlich der Dr.-Gessler-Straße und südlich der Friedrich-Ebert-Straße) zu gewähren.

Im Februar 2014 lobte die F. & B. Grundbesitz Regensburg II GmbH in eigenem Namen in Zusammenarbeit mit der Beklagten einen städtebaulichen Wettbewerb aus mit dem Ziel, eine städtebaulich angemessene Form für ein geplantes Viertelzentrum mit Einrichtungen zur Nahversorgung und mit Wohnnutzungen zu finden. Aus dem Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan vom 23. Juli 2014 ergibt sich, dass dieser als vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden soll. Mit Schreiben vom 9. März 2015 baten die Kläger um Auskunft zur öffentlichen Auslegung der Planunterlagen für die Änderung des Bebauungsplans Nr. 63a der Beklagten. Mit Schreiben vom 16. Juni 2015, präzisiert durch Schreiben vom 5. August 2015 und 1. September 2015, beantragten sie Informationszugang zu den Unterlagen des städtebaulichen Wettbewerbs.

Mit Bescheid vom 1. Oktober 2015 lehnte die Beklagte den Antrag ab. Bei den Unterlagen des privaten städtebaulichen Wettbewerbs der F & B Grundbesitz Regensburg II GmbH handle es sich nicht um Umweltinformationen im Sinne des BayUIG. Die Unterlagen würden keine Daten über den Zustand von Umweltbestandteilen im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 BayUIG enthalten. Es handle sich auch nicht um Maßnahmen im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Nr. 3 BayUIG, sondern um Unterlagen, die lediglich der Vorbereitung der Aufstellung eines Bebauungsplans dienen würden. Selbst wenn man die streitgegenständlichen Unterlagen unter den Begriff der Umweltinformationen subsumieren wollte, wären sie jedenfalls nicht geeignet, die Entscheidung über den Bebauungsplan zu beeinflussen. Dies könnte allenfalls dem Ergebnis des Wettbewerbs zugesprochen werden, das den Klägern aber bereits vorliege.

Anspruchsgegner: informationspflichtige Stelle

ATP-Prüfstelle beim TÜV Bayern e.V.

VG München Urt. v. 30.3.2010 – M 1 K 09.3448

- ATP-Prüfstelle beim TÜV Bayern e.V. = aufgrund Ermächtigung im DG-ATP (Gesetz zur Durchführung des Übereinkommens vom 1.9.1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind) sowie Anerkennung im Schreiben (des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr) vom 30.8.1977 wirksam als **beliehener Unternehmer** anerkannt und damit Behörde i.S.v. Art. 35 BayVwVfG.
- In dieser Eigenschaft ist sie eine *informationspflichtige Stelle* nach Art. 2 I Nr. 1 BayUIG.

Ablehnungsgründe für Altlastendaten: Personenbezogene Daten?

- Bei parzellenscharfer Darstellung kann eine bestimmte Altlasten- oder Verdachtsfläche über das *Grundbuch* bzw. *Liegenschaftskataster* dem jeweiligen Eigentümer zugeordnet werden.
- Deshalb Altlastendaten = *personenbezogene Daten* i.S.d. § 3 I BDSG, § 9 I 1 Nr. 1 UIG.

- Der Zugang zu Altlastendaten kann dennoch *nicht* unter Berufung auf den Schutz personenbezogener Daten verweigert werden, da es an einer Beeinträchtigung von Interessen der Betroffenen fehlt, sei es, dass diese Offenbarungspflichten unterliegen, sei es, dass die Interessenbeeinträchtigung nicht dem Informationszugang zuzurechnen ist (*arg*. „**durch**“).
- Fraglich erscheint auch, ob überhaupt „erhebliche“ (§ 9 I 1 Nr. 1 UIG) bzw. „schutzwürdige“ Interessen (§ 6 I 1 Nr. 1 SächsUIG) beeinträchtigt würden.
- So (m.E. zutreffend) Boas *Kümper*, Der Zugang zu Altlastendaten zwischen Bodenschutzrecht, Umweltinformationsrecht und privatem Gewährleistungsrecht, UPR 2012, 291 ff.

Ablehnungsgründe für Altlastendaten: Betriebs- u. Geschäftsgeheimnis?

- Altlasten = i.d.R. **früherem** Betrieb zuzuordnen; keine Wettbewerbsnachteile für **aktuell** auf dem Grundstück tätiges Unternehmen!
- Allerdings leidet i.d.R. der **Wert** - mit Bekanntwerden einer (*möglichen*) Kontamination entfällt u.a. Wertgrundlage für *Kreditsicherung*.
- Insofern können Bodendaten über Altlasten durchaus einen Bezug zur kaufmännischen Seite auch des **gegenwärtig** auf dem betreffenden Grundstück tätigen Unternehmens haben (*Sanierungskosten*).
- Jedoch darf der Begriff des Geschäftsgeheimnisses *nicht* zu weit verstanden und mit den *allgemeinen wirtschaftlichen Interessen* eines Unternehmens gleichgesetzt werden.
- Grundstückswert = nur dort schutzwürdig, wo er für Gegenstand und Wettbewerbsverhalten des Unternehmens von Bedeutung ist und in unmittelbarem Zusammenhang zur unternehmerischen Kalkulation steht.
- Gleichwohl *kein berechtigtes* Geheimhaltungsinteresse, wenn Unternehmen = zur Offenbarung der Altlasten-Informationen verpflichtet.
- Sicherungsgeber muss (wie *Verkäufer*) Umstände offenbaren, die für Sicherungsnehmer erkennbar von erheblicher Bedeutung sind.
- Da somit ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse der betroffenen Unternehmen nicht erkennbar ist, lässt sich der Offenbarung von Altlastendaten auch der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht entgegenhalten.
- I.Ü. muss auch für § 9 I 1 Nr. 3 UIG (*arg*. „**durch**“) ein Kausalitäts– und Zurechnungszusammenhang zwischen Informationszugang und Beeinträchtigung von Unternehmensinteressen gegeben sein.
- Auch hier kann sich ein Unternehmen also nicht auf fehlende Kenntnis berufen bzw. nach dem Schutzzweck des Ausschlussgrundes nicht vor einer Kenntnis (nebst Offenbarungspflichten) bewahrt werden.

Rechtsfolgen

- Gemäß § 3 II 1 UIG (§ 4 II 1 SächsUIG) kann der Zugang
  - durch *Auskunftserteilung*,
  - Gewährung von *Akteneinsicht*
  - oder in *sonstiger* Weise

  eröffnet werden.
- Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs beantragt, *entspricht* die informationspflichtige Stelle § 4 II 2 SächsUIG zufolge diesem Antrag, es sei denn, sie kann die Informationen in einer anderen Form oder einem anderen Format mit geringerem Verwaltungsaufwand zugänglich machen.

= Wahlrecht des Antragstellers!

- Soweit Umweltinformationen bereits auf andere, leicht zugängliche Art, insbesondere durch Verbreitung nach § 12 SächsUIG (*Unterrichtung der Öffentlichkeit*), zur Verfügung stehen, kann die informationspflichtige Stelle die antragstellende Person gemäß § 3 II 3 SächsUIG auf diese Art des Informationszugangs verweisen.

OVG Berlin-Brandenburg
Urt. v. 6.3.2014 – 12 B 20.12

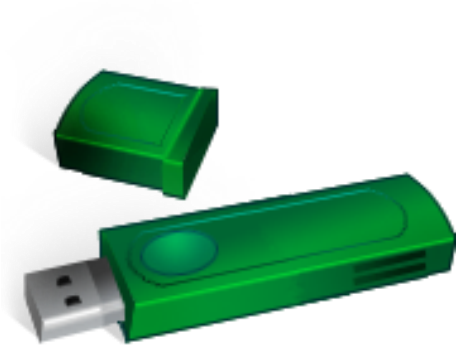

- Das *VG Potsdam* hat den *Zweckverband Komplexsanierung mittlerer Süden* (**KMS**) mit Urt. v. 10.9.2012 verpflichtet, dem Kläger Daten in digitaler Form auf einem USB-Stick zu überlassen.
- Nach Art. 3 IV 2 UIRL bemühen sich die Behörden „in angemessener Weise darum, dass die bei ihnen vorhandenen oder für sie bereitgehaltenen Umweltinformationen in unmittelbar reproduzierbaren und über Computer-Telekommunikationsnetze oder andere *elektronische Mittel* zugänglichen Formen oder Formaten vorliegen.“
- Deshalb griff der Einwand des Beklagten nicht durch, die Übermittlung der streitigen Informationen in digitalisierter Form erleichtere dem Kläger die Weitergabe dieser Informationen.
- ***Dies ist gerade das Ziel des Art. 3 IV UIRL.***

c) Akteneinsicht in der Bauleitplanung

- Bebauungsplan = **Maßnahme**, die sich auf Umweltbestandteile auswirkt; **§ 2 III Nr. 3 Hs. 2 UIG** erwähnt „Pläne“ ausdrücklich.
- Wenn Gemeinde bekannt machen muss, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, liegt der Schluss auf „*Umweltinformationen*“ nahe.
- Sowohl die öffentliche Auslegung nach **§ 3 II 1 BauGB** als auch der Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen gemäß § 3 I 1 UIG haben ihre Wurzel im *Aarhus-Übereinkommen*: Sinn und Zweck der öffentlichen Auslegung ist es, anknüpfend an dieses und seine Umsetzung durch die Richtlinie 2003/35/EG die Informationsmöglichkeit der Öffentlichkeit und die Transparenz der Planung zu verbessern.

Akteneinsicht in der Bauleitplanung

- *EuGH* Urt. V. 17.6.1998 (Rs. C-321/96: *Wilhelm Mecklenburg*): Stellungnahme einer **Landschaftspflegebehörde** = „Information über die Umwelt“, wenn geeignet, Entscheidung über **Planfeststellung** (Bau der „Westumgehung“) hinsichtlich der Belange des Umweltschutzes zu beeinflussen. Dies trifft auf Einwendungen während der öffentlichen Auslegung eines **Bebauungsplans** nicht minder zu, im Gegenteil ist es Sinn und Zweck der Beteiligung von Öffentlichkeit und Behörden, entsprechenden Einfluss zu bewirken.
- *BVerwG* hat entsprechende Umweltinformationsansprüche während Planfeststellungsverfahren bejaht (Beschl. v. 12.6.2007 – 7 VR 1/07: *Transrapid TR 09*); kein Grund ersichtlich, warum Einwendungen im Planaufstellungsverfahren schlechter behandelt werden sollten – im Gegenteil gebietet „effet utile“, auch und schon im Rahmen der öffentlichen Auslegung einen Umweltinformationsanspruch anzuerkennen.

Akteneinsicht in der Bauleitplanung

- *Battis* und *Krautzberger* (wortgleich und ohne Begründung): §§ 3 bis 4a BauGB ggü. UIG „während d. Verfahrens d. Bauleitplanung spezieller“.
- Beteiligungs- und Informationszugangsrechte nach BauGB und UIG sollen sich von ihrer Zielsetzung her aber nicht verdrängen, sondern *ergänzen*; unterschiedliche Funktion:
  - öffentliche Auslegung verpflichtet Gemeinden zur – aktiven – Informationsverschaffung
  - Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen gibt Bürger Recht auf – passiven – Informationszugang (auf Antrag).
- Beide Wege verdienen größtmögliche Wirksamkeit (Beitrag zum Umweltschutz!)
- *OVG Münster* (Urt. v. 13.3.2008- 7 D 34/07.NE): es sei Antragstellern **unbenommen**, „ihre Informationsrechte nach **UIG** außerhalb des förmlichen Aufstellungsverfahrens für einen Bebauungsplan wahrzunehmen und entsprechende Anträge auf Zugänglichmachung von Umweltinformationen zu stellen.“

Akteneinsicht in der Bauleitplanung

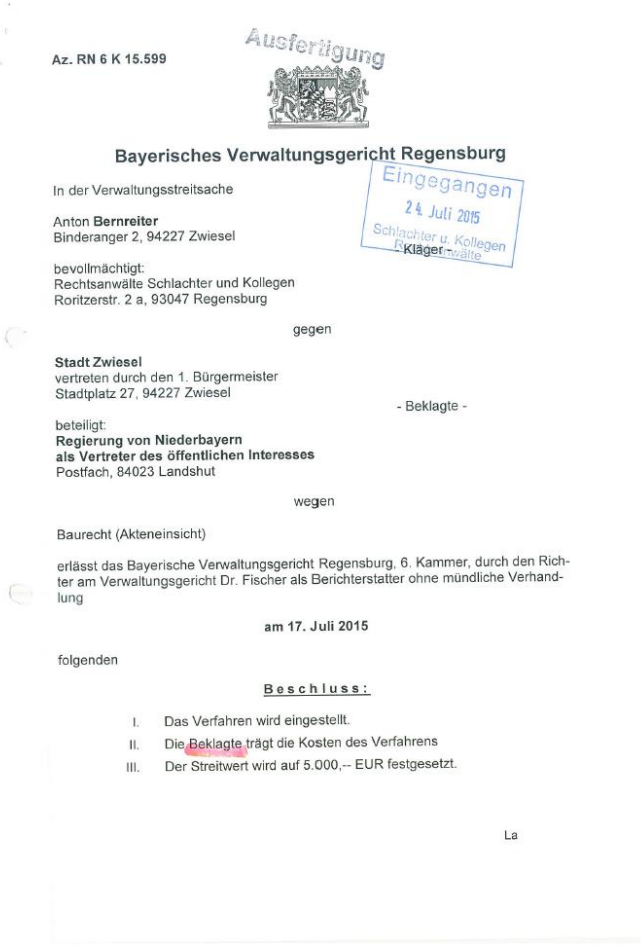

Az. RN 6 K 15.599

Ausfertigung

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg

Eingegangen 24. Juli 2015 Schlachter u. Kollegen Rechtsanwälte

In der Verwaltungsstreitsache

Anton **Bernreiter**
Binderanger 2, 94227 Zwiesel

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Schlachter und Kollegen
Roritzerstr. 2 a, 93047 Regensburg

gegen

Stadt Zwiesel
vertreten durch den 1. Bürgermeister
Stadtplatz 27, 94227 Zwiesel

- Beklagte -

beteiligt:
Regierung von Niederbayern
als Vertreter des öffentlichen Interesses
Postfach, 84023 Landshut

wegen

Baurecht (Akteneinsicht)

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 6. Kammer, durch den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Fischer als Berichterstatter ohne mündliche Verhandlung

am 17. Juli 2015

folgenden

Beschluss:

I. Das Verfahren wird eingestellt.
II. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens
III. Der Streitwert wird auf 5.000,-- EUR festgesetzt.

La

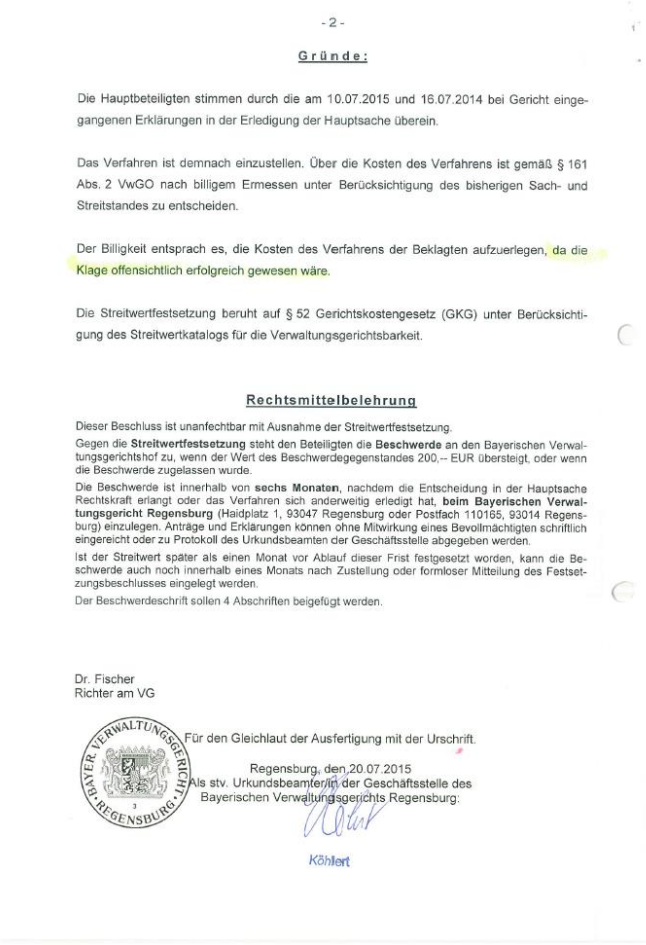

- 2 -

Gründe:

Die Hauptbeteiligten stimmen durch die am 10.07.2015 und 16.07.2014 bei Gericht eingegangenen Erklärungen in der Erledigung der Hauptsache überein.

Das Verfahren ist demnach einzustellen. Über die Kosten des Verfahrens ist gemäß § 161 Abs. 2 VwGO nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden.

Der Billigkeit entsprach es, die Kosten des Verfahrens der Beklagten aufzuerlegen, da die Klage offensichtlich erfolgreich gewesen wäre.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Gerichtskostengesetz (GKG) unter Berücksichtigung des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist unanfechtbar mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung.

Gegen die **Streitwertfestsetzung** steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- EUR übersteigt, oder wenn die Beschwerde zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** (Haidplatz 1, 93047 Regensburg oder Postfach 110165, 93014 Regensburg) einzulegen. Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten schriftlich eingereicht oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Der Beschwerdeschrift sollen 4 Abschriften beigefügt werden.

Dr. Fischer
Richter am VG

BAYER. VERWALTUNGSGERICHT REGENSBURG

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift.

Regensburg, den 20.07.2015
Als stv. Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg:

Köhlert

4. IFG und kommunale Informationsfreiheitssatzungen

a) Voraussetzungen

- aa) Informationsrecht: für jeden
- bb) Anspruchsgegenstand: amtliche Information
- cc) Anspruchsgegner
- dd) Ausschluss- und Ablehnungsgründe

b) Rechtsfolgen

- aa) Wahlrecht des Antragstellers
- bb) Anspruch auf Abschriften
- cc) Elektronische Kopie nach Ermessen

c) IFS der Stadt Leipzig bzw. Dresden

- aa) Überblick
- bb) Kritik

Voraussetzungen (IFG)

positiv

- Informationsrecht:
  für jeden, § 1 I 1 IFG
- Anspruchsgegenstand:
  (vorhandene) amtliche Information (§ 2 Nr. 1 IFG); nicht: Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen
- Anspruchsgegner:
  Behörden des **Bundes** (§ 1 I IFG), sonstige Bundes- bzw. Landesorgane und –einrichtungen, natürliche oder juristische Person des Privatrechts; Bundes-IFG gilt auch für **Jobcenter**, § 50 IV 2 SGB II (außer Optionskommunen)!

negativ

Ausschluss- und Ablehnungsgründe enthalten

- § 3 IFG: Schutz von besonderen öffentlichen Belangen (Nr. 1: „haben kann“)
- § 4 IFG: Schutz des *behördlichen* Entscheidungsprozesses
- § 5 IFG: Schutz personenbezogener Daten
- § 6 IFG: Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen

Auch die Ablehnungsgründe des IFG sind **eng auszulegen**. Das Vorliegen der Voraussetzungen der Ausnahmegründe ist von der *Behörde* darzulegen.

Rechtsfolgen

Wahlrecht des Antragstellers

- Nach § 1 II 1 IFG kann die Behörde
  - *Auskunft* erteilen
    - (§ 7 III 1 IFG: mündlich,
    - schriftlich oder
    - elektronisch),
  - *Akteneinsicht* gewähren
  - oder Informationen in *sonstiger* Weise

  zur Verfügung stellen.
- Begehrt der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf dieser § 1 II 2 IFG zufolge nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Als wichtiger Grund gilt nach § 1 II 3 IFG insbesondere ein *deutlich höherer Verwaltungsaufwand*.
- Behörde ist *nicht* verpflichtet, *inhaltliche Richtigkeit* der Information zu prüfen, § 7 III 2 IFG. *Aktenkundige Zweifel* an deren Richtigkeit muss sie aber mitteilen (Fürsorgepflicht).

Anspruch auf Abschriften, elektronische Kopie nach Ermessen

- Gemäß § 7 IV 1 IFG kann sich der Antragsteller im Fall der Einsichtnahme in amtliche Informationen
  - *Notizen* machen
  - oder ***Ablichtungen***
  - und *Ausdrucke* fertigen lassen.
- In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens kann die Behörde auf Antrag auch eine elektronische Kopie überlassen.

Überblick: IFG in der BRD

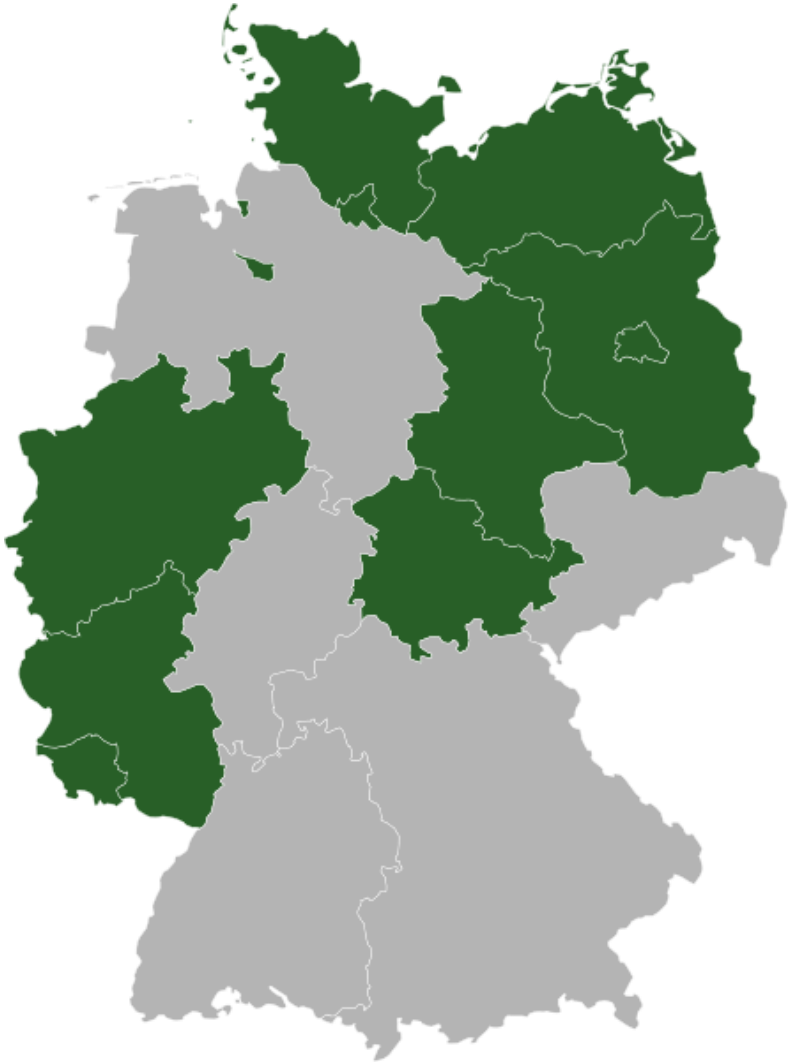

IFS der Stadt Leipzig bzw. Dresden

Überblick

- „Ersatzbefriedigung“ für fehlendes Landes-IFG
- in Bayern: um die 70 kommunale Informationsfreiheitssatzungen
- Seit 27.1.2013 auch in Leipzig (§ 16)
- Schon seit 6.7.2012 in Dresden (§ 7)
- **Erfahrungen der Teilnehmer?**

Kritik

= nur Behelfslösung!

- § 3 / § 1 I IFS (DD): nur Einwohner
- § 1 III: ausschließlich Informationen hinsichtlich *weisungsfreier* Angelegenheiten (§ 1 II IFS DD: des eigenen Wirkungskreises)! Z.B. nicht Aufgaben der Bauaufsichtsbehörden (§ 58 I SächsBO)
- § 9 II / § 3 II Nr. 3 IFS (DD): *Betriebs-* oder *Geschäftsgeheimnisse* bedingen absoluten („abwägungsfesten“) Ausschluss
- § 3 II Nr. 5 DD!

5. VIG - Hintergrund

- Mai 2002: BSE-Krise
- Frühsommer 2006: Gammelfleischskandale
- Mai 2008: VIG in Kraft
- Anfang 2012: Dioxinskandal
- Novellierung zum 1.9.2012 (Ausdehnung auf technische Verbraucherprodukte wie Haushaltsgeräte, Heim-werkerartikel und Möbel)

a) Voraussetzungen

positiv

- Anspruchsteller:
  jeder (Verbraucher), § 2 I VIG
- Anspruchsgegenstand:
  Informationen laut § 2 VIG über
  - Erzeugnisse sowie
  - Verbraucherprodukte (§ 1 VIG)
- Anspruchsgegner:
  informationspflichtige Stelle (§ 2 II VIG)

negativ

Ausschluss- und Beschränkungsgründe nach § 3 VIG:

- S. 1 Nr. 2 lit. a: Schutz personenbezogener Daten
- S. 1 Nr. 2 lit. b und c: Schutz wirtschaftlicher Interessen
- S. 1 Nr. 1 lit. a und b: Geheimhaltungsinteressen des Staates
- S. 1 Nr. 1 lit. c – e, Nr. 2 lit. d, § 4 III – V VIG: sonstige Ausnahmen

b) Rechtsfolgen (Wahlrecht des Antragstellers)

Gemäß § 6 I 1 VIG kann die informationspflichtige Stelle den Informationszugang

- durch *Auskunftserteilung*,
- Gewährung von *Akteneinsicht*
- oder in *sonstiger* Weise

eröffnen. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs begehrt, so darf dieser § 6 II 2 VIG zufolge *nur aus wichtigem Grund auf andere Art* gewährt werden.

In Betracht kommen hiernach insbesondere die

- mündliche,
- telefonische,
- schriftliche oder
- *elektronische* Information durch die Behörde,
- die Übersendung von Aktenauszügen (einschließlich ausgedruckter E-Mails) als Kopie
- sowie die unmittelbare *Akteneinsicht*.

- Die informationspflichtige Stelle ist nach § 6 III VIG *nicht* verpflichtet, die *inhaltliche Richtigkeit* der Informationen zu überprüfen, soweit es sich nicht um personenbezogene Daten handelt.
- Der informationspflichtigen Stelle bekannte Hinweise auf *Zweifel* an der Richtigkeit sind aber mitzuteilen.
- Stellen sich die zugänglich gemachten Informationen *im Nachhinein* als falsch oder die zugrunde liegenden Umstände als unrichtig wiedergegeben heraus, ist dies gemäß § 6 IV VIG unverzüglich richtig zu stellen, sofern der *Dritte* dies beantragt oder dies zur Wahrung erheblicher Belange des *Gemeinwohls* erforderlich ist.
- Die Richtigstellung soll in derselben Weise erfolgen, in der die Information zugänglich gemacht wurde.

6. Sonstige Ansprüche auf Informationszugang

aa) Allgemeines (Auffang-) Recht auf Akteneinsicht (nach Ermessen, Treu und Glauben)

bb) Weitere Informationsquellen

Allgemeines (Auffang-) Recht auf Akteneinsicht

Ermessen, Treu und Glauben

- **Voraussetzungen**:
  - Berechtigtes (nicht: rechtliches) Interesse
  - Nachwirkung eines abgeschlossenen Verfahrens (*arg*. § 29 I 2 VwVfG)
  - Voraussetzung für wirksame Rechtsverfolgung
- **Rechtsfolge**:
  - Ermessen (§ 40 VwVfG)
  - subjektives Recht auf fehlerfreie Ausübung
  - Reduzierung auf Null, soweit Akteneinsicht Grundrechtsverwirklichung dient (Gleichheitssatz)

§ 9 AGO

- **I 1**: Soweit die Auskunft oder Einsicht in Akten, Dateien und Ähnliches (*Akteneinsicht*) nicht in Rechtsvorschriften geregelt ist, **kann** die Behörde Auskünfte und Akteneinsicht nach Maßgabe des II erteilen.
- **II**: [1]Auskunft oder Akteneinsicht, die nicht ausschließlich Angelegenheiten des Antragstellers zum Gegenstand hat, darf nur gewährt werden, wenn ein **berechtigtes Interesse** glaubhaft gemacht wird. [2]Auskunft oder Akteneinsicht darf **nicht** gewährt werden, wenn besondere Rechts- und Verwaltungsvorschriften, das öffentliche Interesse oder überwiegende Interessen **Dritter** entgegenstehen.

Beispiele

- BVerwG Urt. v. 6.5.1960 – VII C 57/59: Auskunftsanspruch zur Vorbereitung von Amtshaftungsansprüchen (Bundespost)
- BVerwG Urt. v. 30.6.1983 – 2 C 76.81: Stellenbesetzungsverfahren (Staatliche Kunsthalle Karlsruhe)
- BVerwG Urt. v. 27.4.1989 – 3 C 4/86: Unterbringung in psychiatrischem Landeskrankenhaus
- VGH Mannheim Urt. v. 28.5.1974 – IV 43/74: Einsicht in Bewerbungsakten (für Anspruch auf Ergänzung oder Berichtigung)
- **OVG Münster** Urt. v. 22.7.1988 – 20 A 1063/87: Vorbereitung einer zivilgerichtlichen Klage (des im Baugenehmigungsverfahren nicht beteiligten Nachbarn) gegen Bauherrn
- OVG Koblenz Urt. v. 2.10.1991 – 7 A 10880/91: Vorbereitung möglicher Sekundäransprüche
- VGH Mannheim Urt. v. 31.10.1995 – 9 S 1518/94: verspätete Anerkennung als Kieferorthopäde durch Kammer
- OVG Münster Urt. v. 13.8.1998 – 13 A 2118-96: Namensbekanntgabe nach bescheinigtem Behandlungsfehler („Gutachterkommission für ärztliche Haftpflichtfragen“)
- VG Braunschweig Beschl. v. 21.4.1986 – 4 D 43/86: Einsicht in Untersuchungsakten des Luftfahrt-Bundesamtes (Flugunfalluntersuchungsstelle) nach Flugzeugabsturz (zur Durchsetzung von Ansprüchen gegen Versicherer des Luftfahrzeugs)

Zusammenfassung und Ausblick

Zwischenergebnis

- 17 VwVfG
- 17 UIG
- 13 IFG
- um die 70 kommunale IFS (allein in Bayern)
- IFS der Stadt Leipzig / Dresden
- 1 VIG
- Ermessen,
  Treu und Glauben

Weitere Informationsquellen

- Altlastenatlas und –kataster, Bodeninformationssystem
- Baulastenverzeichnis
  (vgl. § 83 V SächsBO)
- Bundesarchiv und staatliche Archive
- Grundbuch
- Liegenschaftskataster
- Melderegister
- Straßen- und Bestandsverzeichnis
- Wasserbuch

7. Praktische Hinweise für Behörden

a) Aktenorganisation (Trennungsprinzip)

b) Beteiligung dritter Personen

- aa) UIG
- bb) IFG
- cc) VIG

c) Kostenrechnung (Gebühren und Auslagen)

- aa) Akteneinsicht
- bb) Übersendung
- cc) Kopien

Aktenorganisation (Trennungsprinzip)

- Die Behörden der Freien und Hansestadt **Hamburg** sollen gemäß § 8 HmbTG geeignete und organisatorische Vorkehrungen treffen, damit Informationen, die dem Anwendungsbereich der §§ 4 bis 7 HmbTG (Ausnahmen von der Informationspflicht und Ablehnungsgründe) unterfallen, ohne unverhältnismäßigen Aufwand abgetrennt (und die anderen Informationen zugänglich gemacht) werden können (**Trennungsgebot**).
- Dies ist bereits zu Beginn einer jeden Aktenführung zu beachten.

Aktenorganisation (Trennungsprinzip)

- Gemäß § 11 I IFG sollen die Behörden *Verzeichnisse* führen, aus denen sich die vorhandenen Informationssammlungen u. –zwecke erkennen lassen.
- *Organisations*- und *Aktenpläne* ohne Angabe personenbezogener Daten sind nach Maßgabe des IFG allgemein zugänglich zu machen, § 11 II IFG.
- Die Behörden sollen nach § 11 III IFG diese Pläne und Verzeichnisse sowie andere geeignete Informationen in **elektronischer** Form (im Internet) allgemein zugänglich machen.
- Aktive Informationspolitik dient Verwaltungsvereinfachung, da sich mit proaktiver Bereitstellung „einschlägige“ individuelle Anträge auf Informationszugang erübrigen bzw. mit Hinweis auf die **Internetfundstelle** beschieden werden können, § 9 III IFG.
- Zeitaufwand der Behörden reduziert sich!

Aktenorganisation (Trennungsprinzip)

- Wie das schwächste Glied über die Stärke einer Kette entscheidet, so dürfte das stärkste Informationszugangsrecht ausschlaggebend für die Aktenorganisation sein.
- So wird man bei **Umweltinformationen** regelmäßig mit einem Recht auf Informationszugang für jedermann zu rechnen haben.
- Hieran wird sich auch die Organisation der Aktenführung zu orientieren haben.

Beteiligung dritter Personen (UIG)

- Gemäß § 9 I 3 UIG (§ 6 I 2 SächsUIG) sind vor der Entscheidung über die Offenbarung der durch Satz 1 Nrn. 1 bis 3 UIG geschützten Informationen die Betroffenen **anzuhören**.
- Die informationspflichtige Stelle hat nach § 9 I 4 UIG *in der Regel* von einer Betroffenheit i.S.d. § 9 I 1 Nr. 3 UIG auszugehen, soweit übermittelte Informationen als *Betriebs- und Geschäftsgeheimnis* **gekennzeichnet** sind.
- Soweit die informationspflichtige Stelle dies **verlangt**, haben mögliche Betroffene im Einzelnen *darzulegen*, dass ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt, § 9 I 5 UIG (§ 6 I 3 SächsUIG).

Beteiligung dritter Personen (IFG)

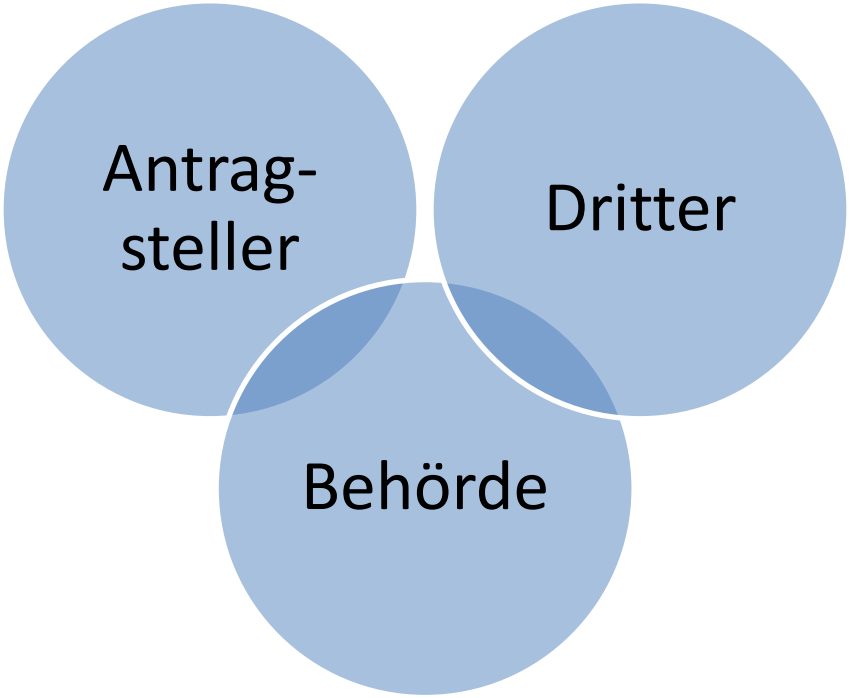

- Gemäß § 8 I IFG gibt die Behörde einem **Dritten**, dessen Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind, schriftlich Gelegenheit zur *Stellungnahme* innerhalb **eines Monats**, sofern Anhaltspunkte für ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs vorliegen.
- Die Entscheidung über den Antrag auf Informationszugang ergeht nach § 7 II IFG *schriftlich* und ist auch dem Dritten bekannt zu geben.
- Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten gegenüber **bestandskräftig** oder die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist und seit der Bekanntgabe der Anordnung an den Dritten **2 Wochen** verstrichen sind.

Beteiligung dritter Personen (VIG)

- § 5 I 1 VIG verweist für das Verfahren einschließlich der Beteiligung Dritter, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können, auf das (Bundes- oder jeweilige Landes-) VwVfG.
- § 13 II VwVfG:
  Hinzuziehung als Beteiligte

Kosten der Akteneinsicht

- Die Kostenerstattung richtet sich nach den Verwaltungskostenregelungen von Bund und Ländern. In *Sachsen* kostet die Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird, 0,50 EUR je Akte oder Buch, mindestens 5 EUR (Tarifstelle 3.1 der Lfd. Nr. 1 der Anlage 1 zum 9. SächsKVZ).
- Die Behörden gehen außerdem nahezu flächendeckend dazu über, auch für die **Aktenübersendung** **Gebühren** zu verlangen, die grundsätzlich zwischen 15 und 25 EUR liegen, teilweise auch darüber (für *Sachsen* vgl. Tarifstelle 4 der Lfd. Nr. 1 der Anlage 1 zum 9. SächsKVZ: 10 bis 50 EUR).
- Das **Paginieren** kann **nicht** über Gebühren abgegolten werden.
- Soweit die Behörde im Rahmen der Akteneinsicht **Fotokopien** anfertigt, fallen hierfür nach den jeweiligen Verwaltungskostengesetzen **Auslagen** an (für *Sachsen* vgl. die Anlage 6 zum 9. SächsKVZ).

Umweltinformationen

- Für die Eröffnung des Zugangs zu Umweltinformationen nach Art. 3 II BayUIG sieht Tarif-Nr. 1.I.10/2.1 KVz einen Gebührenrahmen bis **2.500 EUR** vor (auf Bundesebene nicht mehr als **500 EUR**, vgl. die Anlage zu § 1 I UIGKostV).
- In *Sachsen* reicht der Rahmen immerhin bis **2.000 EUR** (Tarifstelle 1 der Lfd. Nr. 94 der Anlage 1 zum 9. SächsKVZ)
- Die Gebühren sind § 13 II SächsUIG zufolge auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands so zu bemessen, dass der Informationszugang wirksam in Anspruch werden kann.

Kosten- bzw. gebühren**frei** (§ 13 I 2 SächsUIG):

- Mündliche Auskünfte
- Einfache schriftliche Auskünfte
- Einsichtnahme in Umweltinformationen vor Ort
- Maßnahmen und Vorkehrungen nach § 7 UIG (§ 11 SächsUIG)
- Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 10 UIG (§ 12 SächsUIG)
- Rücknahme (bzw. Erledigung) oder *Ablehnung* eines Antrags
- u.a.

Sonstige Informationen

Verbraucherinformationen

- Gemäß § 7 I VIG werden für „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ der Behörden nach dem VIG zwar grundsätzlich **kostendeckende** Gebühren und Auslagen erhoben; der Zugang zu Informationen nach § 2 I 1 Nr. 1 VIG (Abweichungen) ist aber bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000 EUR kostenfrei, der Zugang zu sonstigen Informationen bis zu einem Verwaltungsaufwand von 250 EUR.
- Sofern der Antrag nicht kostenfrei bearbeitet wird, ist der Antragsteller über die voraussichtliche Höhe der Gebühren und Auslagen *vorab* zu *informieren*.
- Er ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, seinen Antrag zurücknehmen oder einschränken zu können.

Amtliche Informationen

- § 14 der **IFS der Stadt Leipzig**: Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Verwaltungskostensatzung. Gebühren = so (zu) bemessen, dass **angemessenes Verhältnis** zwischen Verwaltungsaufwand und Recht auf Informationszugang. *Rechtzeitiger Hinweis* auf voraussichtliche Höhe der Kosten!
- Ähnlich § 6 IFS DD

Überblick

Vormittags:
Gesetzliche Grundlagen

1. § 29 VwVfG:
   Akteneinsicht durch Beteiligte
2. § 100 VwGO
3. UIG Bund und Länder
4. IFS (Leipzig, Dresden)
5. VIG
6. Sonstige Ansprüche auf Informationszugang
7. Praktische Hinweise für Behörden

Nachmittags:
Aktuelle Rechtsprechung

1. Vergleich der Anspruchsgrundlagen
2. Durchsetzbarkeit der Ansprüche vor Gericht
3. In camera-Verfahren
4. Rechtsprechung zum „klassischen“ Akteneinsichtsrecht
5. Rechtsprechung zum UIG
6. Praktische Hinweise für Behörden

1. Vergleich der Anspruchsgrundlagen

	§ 29 VwVfG	(Sächs)UIG	VIG	IFG
Anspruchsteller	Beteiligter	Jede Person	Jeder	
Anspruchs-gegenstand	Verfahrens-akten	Umwelt-informationen	Vorhandene Informationen	Amtliche Informationen
Anspruchs-gegner	Behörde	Informationspflichtige Stelle		Behörden des **Bundes**
Ablehnungs-gründe	Aufgaben-erfüllung, Staatswohl, Gesetz oder Wesen	Schutz öffentlicher und sonstiger Belange, **relativ**; **Emissionen**: **(-)**	§ 3, Betriebs- oder Ge-schäftsgeheim-nisse **relativ**; **Abweichungen** ausgenommen	§§ 3 – 6, Betriebs- oder Geschäfts-geheimnisse **absolut (ohne Abwägung)**
Rechtsfolge	Ermessen, wie und wo	(grds.) Wahlrecht des Antragstellers		§ 7 IV 1: **Ablichtungen**

2. Durchsetzbarkeit der Ansprüche vor Gericht

a) (kein) isolierter Rechtsschutz

aa) § 29 VwVfG: (grundsätzlich) kein isolierter Rechtsschutz

bb) UIG, VIG, IFG: isolierter Rechtsschutz

cc) Allgemeines Akteneinsichtsrecht (nach Ermessen, Treu und Glauben): isolierter Rechtsschutz

b) Eilverfahren, (keine) „Vorwegnahme der Hauptsache“

aa) § 29 VwVfG: (grundsätzlich) keine „Vorwegnahme der Hauptsache“

bb) UIG, VIG, IFG: rechtliche und faktische Vorwegnahme der Hauptsache

(1) Beispiel aus der Rechtsprechung: VG München Beschl. v. 27.11.2006 – M 1 SN 06.3878

(2) Beispiel aus der Rechtsprechung: OVG Berlin-Brandenburg Beschl. v. 14.5.2012 – 12 S 12.12 (Flughafen Berlin Brandenburg)

(3) Beispiel aus der Rechtsprechung: VGH München Beschl. v. 22.9.2015 – 22 CE 15.1478 (Gaststätte)

cc) Allgemeines Akteneinsichtsrecht (nach Ermessen, Treu und Glauben)

§ 29 VwVfG: (grundsätzlich) **kein** isolierter Rechtsschutz

§ 44a S. 1 VwGO

Rechtsbehelfe gegen behördliche Verfahrenshandlungen können nur gleichzeitig mit den gegen die **Sachentscheidung** zulässigen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden.

§ 44a S. 2 VwGO

- Dies gilt nicht, wenn behördliche Verfahrenshandlungen **vollstreckt** werden können oder gegen einen **Nichtbeteiligten** ergehen.
- **Art. 19 IV GG**: effektiver Rechtsschutz geboten, wenn sonst irreversible Rechtsbeeinträchtigungen

Beispiele (isolierter Rechtsschutz)

- VG Mainz Beschl. v. 14.10.2011 – 3 K 673/11.MZ: Prüfungsakten (Anfertigung von Fotokopien)
- VG Frankfurt am Main Urt. v. 12.12.2007 – 7 E 2249/07 (3): Aufenthaltsrecht (§ 82 I AufenthG: günstige Umstände unverzüglich geltend zu machen, sonst ausgeschlossen)
- **VGH München** Urt. v. 5.9.1989 – 25 B 88.01631: Maßnahmen nach dem Unterbringungsgesetz angedroht, Sachentscheidung nicht absehbar
- M.E. zu verallgemeinern zugunsten **Untätigkeitsklage** (§ 75 VwGO); so auch *VG Ansbach* Urt. v. 26.10.1978 – AN 8782 – IV/77: Klage zulässig (jedoch unbegründet)

Isolierter Rechtsschutz

UIG, IFG, VIG

- = verfahrensunabhängiger Anspruch mit „materiell-rechtlichem Charakter“ (keine andere „Hauptsache“)
- Entscheidung in eigenständigem Verwaltungsverfahren
- § 44a VwGO gilt **nicht**
- § 9 I SächsUIG: Widerspruchsverfahren auch bei Entscheidung von oberster Staats- bzw. Landesbehörde

Ermessen, Treu und Glauben

- Akteneinsicht = „Hauptsache“
- § 44a VwGO gilt nicht!
- Rechtspolitisch unbefriedigend: Normiertes Recht auf Akteneinsicht hat schlechteren Rechtsschutz als Auffangrecht!

Eilverfahren: isolierter Rechtsschutz?

Antrag nach § 123 I VwGO = Rechtsbehelf i.S.v. § 44a S. 1 VwGO; aber effektiver Rechtsschutz geboten (s.o.):

- **BVerfG** Beschl. v. 24.10.1990 – 1 BvR 1028/90: sozialgerichtliches Verfahren (Art. 19 IV GG)
- **VG Saarlouis** Beschl. v. 9.4.1987 – 1 F 3/87: Einsicht eines Studienplatzbewerbers in die (anonymisierten) Niederschriften über die Auswahlgespräche mit (vorgezogenen) Konkurrenten, um Widerspruch zu begründen; verstrichene Studienzeit nicht auszugleichen.
- **OVG Magdeburg** Beschl. v. 5.5.2000 – 2 P 174/00: Verlangen eines Rechtsanwalts „aus eigenem Recht“, Behördenakten einzusehen (*fragwürdig*)

Eilverfahren: Vorwegnahme der Hauptsache?

Grundsätzlich unzulässig

- § 29 VwVfG
- UIG
- IFG
- VIG
- Allgemeines Akteneinsichtsrecht (nach Ermessen, Treu und Glauben)

aber effektiver Rechtsschutz

= ausnahmsweise zulässig,

- wenn erforderlich für effektiven Rechtsschutz
- und Erfolg in der Hauptsache hochwahrscheinlich
- **VG Freiburg** Beschl. v. 20.11.2009 – 4 K 2096/09: Fotokopien aus Prüfungsakte
- ebenso **VG Saarlouis** Beschl. v. 9.4.1987 – 1 F 3/87 (s.o.)

Eilverfahren: Vorwegnahme der Hauptsache?

UIG, VIG, IFG

- Umweltinformationen
- Gesetzliche Entscheidungsfristen
  - § 3 III UIG (§ 7 I SächsUIG): **1 – 2 Monate**
  - § 5 II 1, 2 VIG: **1 – 2 Monate**
  - § 7 V 2 IFG: **1 Monat**
- Gefahr der *faktischen* Vorwegnahme der Hauptsache!

Beispiele aus der Rechtsprechung (siehe Skript)

- **VG München** Beschl. v. 27.11.2006 – M 1 SN 06.3878: *Aufgrund der Zwecke und Erwägungen der Umweltinformationsrichtlinie ist eine Verweisung der Antragstellerin auf ein Hauptsacheverfahren nicht zumutbar.*
- **OVG Berlin-Brandenburg** Beschl. v. 14.5.2012 – 12 S 12.12 (*Flughafen Berlin Brandenburg*): *Eine Verweisung der Antragstellerin auf ein Hauptsacheverfahren ist unter Berücksichtigung der mit der Umweltrichtlinie verfolgten Zwecke nicht zumutbar.*

Eilverfahren: Vorwegnahme der Hauptsache?

VGH München Beschl. v. 22.9.2015 – 22 CE 15.1478 (Gaststätte), Rn. 13:

Der Antragsteller hat auch einen **Anordnungsgrund** glaubhaft gemacht. Die Unzumutbarkeit eines Zuwartens bis zum Ausgang eines etwaigen Klageverfahrens in der Hauptsache ergibt sich zwar nicht allein aus einer etwaigen Beeinträchtigung seiner in derselben Wohneigentumsanlage wie die Gaststättenräume gelegenen Wohnung. Dass er nach eigenem Vortrag fortdauernden Lärm- und Geruchsimmissionen ausgesetzt sei, genügt allein wohl noch nicht, denn dass diese bis zum Abschluss des Hauptsachverfahrens unzumutbar wären, ist nur behauptet, aber nicht substantiiert.

Allerdings kann der Antragsteller zusätzlich auf die aus dem **Beschleunigungsgrundsatz** folgende **Monatsfrist** des Art. 3 III BayUIG verweisen.

Diese ist vorliegend seit seinem an die Antragsgegnerin gerichteten Zugangsbegehren bereits länger verstrichen, so dass die Dringlichkeit der Erfüllung des Zugangsbegehrens umso mehr Gewicht erlangt (wie hier *Troidl*, BayVBl. 2015, 581/590). Zwar sieht Art. 9 BayUIG keine speziellen Erleichterungen im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes vor, so dass die einstweilige Anordnung auch hier nötig erscheinen muss, um wesentliche Nachteile abzuwenden, doch legen die dem UIG zu Grunde liegenden Zwecke jedenfalls dann eine Beschleunigung der Rechtsdurchsetzung nahe, wenn der Regelungsanspruch einen *hohen Evidenzgrad* besitzt. Die Unzumutbarkeit der Verweisung des Rechtsuchenden auf ein Hauptsacheverfahren wird auch hier zusätzlich von materiell-rechtlichen Wertungen beeinflusst (vgl. BayVGH, B.v. 22.11.2000 – 22 ZE 00.2779 – NVwZ 2001, 342 f.).

3. In camera-Verfahren

Ausgangskonstellation (§ 99 II VwGO a.F.)

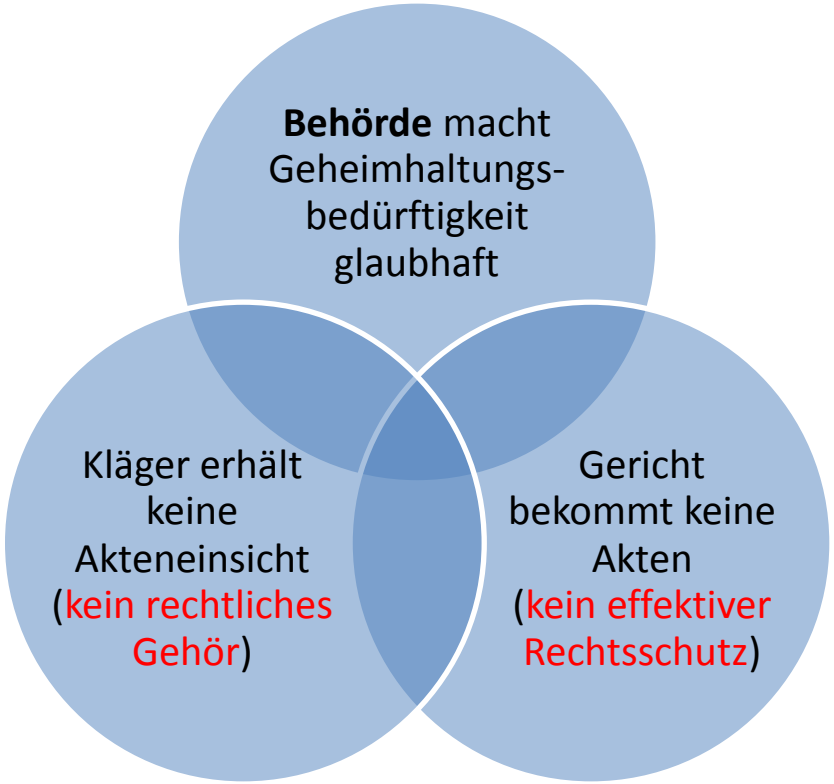

BVerfG Beschl. v. 27.10.99 – 1 BvR 385/90 („Übergangslösung“)

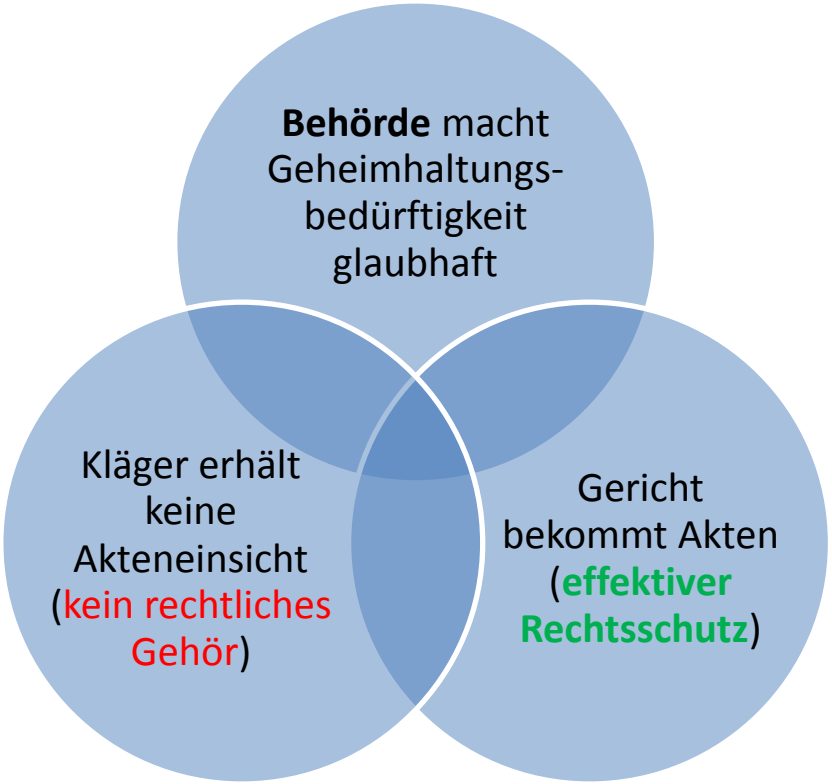

3. In camera-Verfahren (n.F.)

§ 99 I 2

- **Oberste Aufsichtsbehörde**:
- Sperrerklärung

§ 99 II

- **Fachsenat** (Zwischenverfahren auf Antrag):
- Entscheidung mit Akten (ohne Akteneinsicht für Beteiligte)

§ 100

- **Gericht der Hauptsache**
- Entscheidung mit Akten oder nach Beweislast (mit Akteneinsicht für Beteiligte)

Beispiel aus der Rechtsprechung: keine Aktenvorlage ohne Sperrerklärung

VG München Urt. v. 30.3.2010 – M 1 K 09.3448

- Legt die Beklagte die entscheidungserheblichen Akten nicht vor, **ohne** das Verfahren nach § 99 I 2 i.V.m. II VwGO in die Wege zu leiten, so ist sie der Verpflichtung aus § 99 I 1 VwGO nicht nachgekommen. Da dem Gericht *keine Sanktionsmittel* zur Verfügung stehen, die Aktenvorlage zu erzwingen, hat es eine unberechtigte Verweigerung der Vorlage der Akten im Wege der **Beweiswürdigung** zu berücksichtigen.
- Dies erfolgt hier zum Nachteil der Beklagten. Beruft sie sich darauf, dass die vom Kläger beantragten *Energieverbrauchsdaten* bei ihr nicht vorhanden seien, so ist sie hierfür beweispflichtig. Werden dem Gericht die Akten nicht vorgelegt, die dieses Vorbringen bestätigen könnten, so geht dies zu Lasten der Beklagten.

4. Rechtsprechung zum „klassischen Akteneinsichtsrecht“

= Akteneinsicht nach Ermessen (Treu und Glauben):

- VG Regensburg Beschl. v. 28.11.2013 – RO 2 K 13.1516 (**Sondernutzungserlaubnis**)
- Die Beteiligten stimmen durch die am 10.10.2013 und 28.11.2013 bei Gericht eingegangenen Erklärungen in der **Erledigung der Hauptsache** überein. Das Verfahren ist demnach einzustellen.
- Über die Kosten des Verfahrens ist gemäß § 161 II VwGO nach *billigem Ermessen* unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden.
- Billigem Ermessen entspricht es vorliegend, die Kosten des Verfahrens der *Beklagten* aufzuerlegen, da sie der Klage nicht entgegengetreten ist, sondern dem Klagebegehren durch Gewährung der beantragten *Akteneinsicht* vollumfänglich entsprochen hat.
- Ähnlich VG Regensburg Beschl. v. 23.10.2014 – RN 7 K 14.1522 (Tierplätze und **Großvieheinheiten** eines Landwirtschaftsbetriebs)

5. Rechtsprechung zum UIG

a) VG Würzburg Beschl. v. 12.1.2015 – W 5 K 14.1238 (Untätigkeitsklage auf Übersendung von Kopien)
b) VG Frankfurt a.M. Urt. v. 10.5.2006 – 7 E 2109/05 (V)
c) VG München Beschl. v. 27.11.2006 – M 1 SN 06.3878
d) VGH München Beschl. v. 8.10.2007 – 22 CE 07.2187
e) OVG Berlin-Brandenburg Beschl. v. 14.5.2012 – 12 S 12.12 (Flughafen Berlin Brandenburg)
f) OVG Berlin-Brandenburg Urt. v. 6.3.2014 – 12 B 19.12

5. Rechtsprechung zum UIG - VG Würzburg Beschl. v. 12.1.2015 – W 5 K 14.1238

- 1. Die Beteiligten haben den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt.
  Das Verfahren war daher in entsprechender Anwendung des § 92 III VwGO **einzustellen**.
- 2. Die Kostenentscheidung beruht auf **§ 161 III VwGO**. … In den Fällen des § 75 VwGO fallen die Kosten bei Erledigung der Hauptsache stets dem **Beklagten** zur Last, wenn ein Kläger mit seiner Bescheidung vor Klageerhebung rechnen durfte. Da hier eine spezialgesetzliche Vorschrift existiert (**Art. 3 III 2 BayUIG**), ist diese als „besonderer Umstand“ i.S.d. § 75 S. 2 VwGO anzusehen, so dass für eine Untätigkeitsklage nach Art. 3 III 2 Nr. 1 BayUIG eine Frist von **1 Monat** als angemessene Bearbeitungszeit anzusehen ist, zumal die begehrten Informationen nicht zu umfangreich und komplex waren.
- Die Kläger durften spätestens nach Schreiben ihrer Bevollmächtigten vom 24.10.2014 von einer alsbaldigen Verbescheidung ausgehen. Der Beklagte hat aber dieses Schreiben nicht zum Anlass genommen, Gründe für eine Verzögerung mitzuteilen. Außerdem fehlte wohl ein zureichender Grund für eine Verzögerung i.S.d. § 75 S. 2 VwGO, da die Verwaltung in Fällen von *Urlaub*, *Krankheit* oder *Arbeitsüberlastung* einzelner Sachbearbeiter für ausreichende Vertretung sorgen muss. Bei Klageerhebung durften die Kläger annehmen, ihre Rechte ohne weitere, ihnen zumutbare Verzögerung nur noch im Klageweg verwirklichen zu können. Der Beklagte hat damit die Klage veranlasst und muss nach § 161 III VwGO die Kosten tragen.
- Dieses Ergebnis trägt übrigens auch dem Rechtsgedanken des **§ 155 IV VwGO** Rechnung.

5. Rechtsprechung zum UIG - VG Frankfurt a.M. Urt. v. 10.5.2006 – 7 E 2109/05 (V)

Frage

- Wann ist ein Antrag hinreichend bestimmt?
- Steht es der **Bestimmtheit** des Antrags entgegen, dass die Klägerin die Einsicht in *sämtliche* von der Behörde in den Ordnern zum Aufstellungsverfahren eines *Bebauungsplans* abgelegten Umweltinformationen und damit die Erteilung einer Vielzahl von Informationen beantragt hat?

Antwort

- **Nein**!
- Die UIRL enthält *keine Quantitätsschwelle*.
- Dass die Klägerin mit Ausnahme der Auflistung mehrerer (ihr bekannter) umweltrelevanter Gutachten bezüglich der äußerst umfangreichen Akten keine weiteren Konkretisierungen auf bestimmte Unterlagen vorgenommen hat, kann nicht zu ihren Lasten gehen.
- Denn welche Gutachten, Untersuchungen und Gesprächsprotokolle in diesen Akten vorhanden sind, ist ihr nicht im Einzelnen bekannt und kann ihr auch nicht ohne Weiteres bekannt sein. Sie kann deshalb die weiteren Unterlagen nicht eingrenzen und muss dies auch nicht tun.

5. Rechtsprechung zum UIG - VG Frankfurt a.M. Urt. v. 10.5.2006 – 7 E 2109/05 (V)

Frage

- Enthält ein **Erschließungsvertrag** Umweltinformationen?
- Hat es auf die Beantwortung dieser Frage Einfluss, wenn sich die Umweltinformationen ggf. (teilweise) auf Zustände der **Vergangenheit** beziehen?
- Der Begriff „Zustand“ bezeichnet ja wörtlich genommen zunächst nur die *gegenwärtige* Beschaffenheit der aufgeführten Umweltmedien.

Antwort

- Umweltinformationen betreffen praktisch immer Informationen über einen vergangenen oder künftigen Zustand der Umwelt, da Informationen über die zur Zeit der Antragstellung **gegenwärtige** Umweltbelastung in der Praxis selten zu erhalten sein werden. Des Weiteren ließe sich der nach dem 1. Erwägungsgrund der UIRL bezweckte Umweltschutz kaum erreichen, wenn der Zugang lediglich auf Informationen über den gegenwärtigen Zustand beschränkt würde. Dementsprechend verliert auch eine umweltbezogene Ordnungsverfügung ihren Charakter als Umweltinformation nicht dadurch, dass sie formal **aufgehoben** wird, weil sie weiterhin Auskunft darüber gibt, welche Maßnahmen zum Schutz der Umwelt die Behörde in der Vergangenheit einmal getroffen hat.
- Zur Sicherung des Informationsanspruchs sind die Verfahrensakten zu **paginieren** und die Aktenbestandteile, die nach ihrer Ansicht keine Umweltinformationen enthalten, durch Angabe der Seitenzahlen und einer stichwortartigen Beschreibung des Inhalts im Einzelnen aufzulisten. Eine Abschrift der **Liste** ist der Klägerin zu überlassen.

5. Rechtsprechung zum UIG - VG München Beschl. v. 27.11.2006 – M 1 SN 06.3878

- **Maßnahmen** können alle Verwaltungsakte zur behördlichen Durchsetzung von Umweltvorschriften wie Genehmigungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, abfallrechtliche Genehmigungen, wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen, Planfeststellungen etc. sein.
- Ferner können Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange in Genehmigungs-, Planfeststellungs- und Bebauungsplanverfahren erfasst werden, wenn die Stellungnahmen geeignet sind, die Behördenentscheidung hinsichtlich der Belange des Umweltschutzes abschließend zu beeinflussen.
- Die **Tätigkeit** muss sich jedoch im Gegensatz zu rein umweltneutralen Maßnahmen auf Umweltbestandteile auswirken oder wahrscheinlich auswirken (vgl. Erwägungsgrund 10 zur Richtlinie).

5. Rechtsprechung zum UIG - VG München Beschl. v. 27.11.2006 – M 1 SN 06.3878

- Eine Auflage zur Fassadengestaltung in einem Bau-Vorbescheid (*Erweiterung einer **Schraubenfabrik***) zur Verhinderung von Schallreflexionen einer Bahntrasse = *Lärmschutzmaßnahme* i.S.d. Art. 2 Nr. 1 c), b) UIRL. Ferner handelt es sich hierbei um einen Vorbescheid für einen gewerblichen Betrieb, von dem möglicherweise schädliche Umwelteinwirkungen ausgingen. Ein Wirkzusammenhang von diesem Vorbescheid auf die Umwelt ist nicht von vornherein ausgeschlossen. Diese Verwaltungsakten enthalten **Umweltinformationen**.
- Auch bei einer *Baugrunduntersuchung* mit Angaben zu den Grundwasserverhältnissen, *immissionsschutz-fachlichen Stellungnahmen*, einer *Baugenehmigung mit Auflagen zum Lärmschutz* (u.a.) handelt es sich um **Umweltinformationen**, da Informationen über Umweltbestandteile bzw. Maßnahmen, die sich auf Umweltbestandteile auswirken können, betroffen sind. Bauliche Erweiterung einer Schraubenfabrik = Maßnahme, durch die Auswirkungen auf die Umwelt denkbar sind. Dies ergibt sich bereits aus der Anlage als Gewerbebetrieb „**Schraubenfabrik**“, in der maschinell Schrauben gefertigt werden.

5. Rechtsprechung zum UIG - VG München Beschl. v. 27.11.2006 – M 1 SN 06.3878

- Verwaltungsverfahrensakten zur Erweiterung bzw. Errichtung eines **Bürogebäudes** (*Bau-Vorbescheid*) ≠ Umweltinformationen. Allein durch Erweiterung von bestehenden Bürogebäuden bzw. deren Neuerrichtung können nicht per se negative Auswirkungen auf Umwelt entstehen. Ein derartiger Wirkzusammenhang von den Baugenehmigungen ist nicht ersichtlich.

= *„Schlichte" Bauakten*.

- Weder ergibt sich aus der Art der geplanten Nutzung noch der Größe der Vorhaben eine relevante Überschneidung mit Umweltbelangen. Inanspruchnahme von Boden allein vermag nicht die gesamten Bauakten zu Umweltinformationen werden zu lassen.
- Errichtung von Bürogebäuden = *umweltneutral*.
- Unterschied zu Bauunterlagen zur Erweiterung der Schraubenfabrik (s.o.) erklärt sich aus unterschiedlicher Nutzung der Baulichkeiten. *Reine Büronutzung* = sowohl baurechtlich als auch umwelttechnisch gegenüber gewerblicher Nutzung von Gebäuden (unter anderem auch durch Nutzung von Maschinen) zu unterscheiden. Gewerbebetriebe dieser Art beinhalten ein deutlich erheblicheres Störpotential.
- Rechtsprechung des *EuGH*: nicht jeder geringfügige Bezug zu einem in der Richtlinie genannten Umweltgut reicht aus.

5. Rechtsprechung zum UIG - VGH München Beschl. v. 8.10.2007 – 22 CE 07.2187

- Der Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen umfasst *Maßnahmen oder Tätigkeiten*, die sich auf Umweltbestandteile oder Umweltfaktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken.
- Der Sammelbegriff der „Maßnahmen oder Tätigkeiten“ ist zwar grundsätzlich weit auszulegen.
- Es müssen jedoch konkrete Anhaltspunkte dafür gegeben sein, dass über der *Geringfügigkeitsgrenze* liegende Auswirkungen auf immissionsschutzrechtliche, naturschutzrechtliche, bodenrechtliche oder wasserrechtliche Belange etc. bestehen.
- Bei einem bloßen **Wohnbauvorhaben** ist dies *nicht* anzunehmen (*Orientierungssatz*).

5. Rechtsprechung zum UIG - OVG Berlin-Brandenburg Beschl. v. 14.5.2012 – 12 S 12.12 (Flughafen Berlin Brandenburg)

- Daten über Vorgänge, die zeitlich **vor** der Stellung des Planfeststellungsantrags liegen und keinen Eingang in den Planfeststellungsbeschluss gefunden haben, sind **Umweltinformationen** i.S.d. § 2 III Nr. 3 UIG, sofern sie in einem Zusammenhang mit der umweltrelevanten Maßnahme stehen. Für die Feststellung des Zusammenhangs genügt es, dass sich die Daten auf das planfestgestellte Vorhaben beziehen.
- Nachdem der Antragstellerin nur teilweise Akteneinsicht gewährt worden war, hatte das *VG Cottbus* ihren weiter gehenden Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit der Begründung abgelehnt, dass der Zugangsanspruch gegen die Antragsgegnerin grundsätzlich auf Daten beschränkt sei, die der **Planfeststellungsbehörde** als Entscheidungsgrundlage für den Planfeststellungsbeschluss gedient hätten. Daten, welche die Planfeststellungsbehörde weder zur Kenntnis genommen habe noch zur Kenntnis habe nehmen müssen, seien nicht von dem Informationsanspruch gegen die Vorhabenträgerin erfasst.
- **Beschwerde**: *OVG Berlin-Brandenburg* ändert Entscheidung und gibt Antrag im Wesentlichen statt.
- Zutreffend war auch das *VG* schon davon ausgegangen, dass in erster Linie der **Planfeststellungsbeschluss** (vom 13.8.2004) die entscheidende Maßnahme ist, die sich im Rahmen des Flughafenausbaus auf die genannten Umweltbestandteile auswirken wird bzw. kann. Damit sind **sämtliche Angaben** in dem Planfeststellungsbeschluss ihrerseits ebenso als **Umweltinformationen** zu werten wie die darin in Bezug genommenen Unterlagen; *dies ist nicht gesondert für jede einzelne Angabe festzustellen*. Soweit das *VG* und die Antragsgegnerin daraus jedoch im Umkehrschluss folgerten, dass Daten über **Besprechungen** und **Beratungen** sowie sonstige Vorgänge, die zeitlich *vor* der Stellung des Planfeststellungsantrages liegen und in die Planungsentscheidung keinen Eingang gefunden haben, von vornherein aus dem Anwendungsbereich des UIG auszunehmen seien, verkürzen sie bereits den Wortlaut des § 2 III Nr. 3 UIG. Danach sind Umweltinformationen alle Daten *über* Maßnahmen oder Tätigkeiten mit Umweltbezug, also alle damit in Zusammenhang stehenden Daten. Entscheidend ist allein, dass sich die Maßnahme oder Tätigkeit ihrerseits noch auf Umweltbestandteile oder Umweltfaktoren (wahrscheinlich) auswirken kann. Dies steht für den u.a. *Lärm* verursachenden Betrieb des planfestgestellten **Flughafens** außer Frage.

5. Rechtsprechung zum UIG - OVG Berlin-Brandenburg Urt. v. 6.3.2014 – 12 B 19.12

Gegenbeispiel:

- Im Widerspruch zur Bauleitplanung stehende Pläne zur Entwicklung und Bebauung eines Grundstücks, die **nicht mehr realisiert werden können**, stellen **keine** umweltrelevanten *Maßnahmen* oder *Tätigkeiten* dar.
  Ein in Bezug auf nicht mehr umzusetzende Planungsabsichten erstelltes *Planungsgewinngutachten* und ein *Grundstückskaufvertrag* unterliegen *nicht* dem Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen (*amtlicher Leitsatz*).
- Unter diesen Umständen enthalten nämlich weder das zur Ermittlung eines prognostischen Planungsgewinns erstellte Gutachten noch der Grundstückskaufvertrag nebst Entwürfen Informationen zu Maßnahmen oder Tätigkeiten i.S.d. § 2 III Nr. 3 lit. a) UIG, die *Auswirkungen* auf die Umwelt haben (können). Die Planungen der Beigeladenen haben sich zu keinem Zeitpunkt unmittelbar oder mittelbar auf Umweltbestandteile oder Umweltfaktoren ausgewirkt noch können sie sich in absehbarer Zukunft wahrscheinlich darauf auswirken.

6. Praktische Hinweise für Behörden

a) Umgang mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

aa) § 9 I 1 Nr. 3 UIG (§ 6 I 1 Nr. 3 SächsUIG)

(1) VG München Urt. v. 30.3.2010 – M 1 K 09.3448

(2) VG Würzburg Gerichtsbescheid v. 3.1.2013 – W 4 K 12.458

(3) OVG Koblenz Urt. v. 30.1.2014 – 1 A 10999/13.OVG

bb) IFG

cc) VIG

b) Schadensersatz wegen Amtspflichtverletzung

c) Bundes- und Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Umgang mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

- Gemäß § 4 II UIG (§ 7 II SächsUIG) muss der Antrag erkennen lassen, zu *welchen* Umweltinformationen der Zugang gewünscht wird.
- Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist der antragstellenden Person dies innerhalb eines Monats mitzuteilen und Gelegenheit zur **Präzisierung** des Antrags zu geben.
- Kommt die antragstellende Person der Aufforderung zur Präzisierung nach, beginnt der Lauf der Frist zur Beantwortung von Anträgen erneut.
- Die Informationssuchenden sind bei der Antragstellung und Präzisierung von Anträgen zu unterstützen.
- Hiervon sollte gerade dann Gebrauch gemacht werden, wenn Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse betroffen sind, schon um das Begehren auf Informationszugang einzugrenzen. Außerdem wird dann leichter entschieden werden können, ob das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe **überwiegt** (§ 9 I 1 UIG sowie § 6 I 1 SächsUIG, jeweils a.E.).
- Die informationspflichtige Stelle hat in der Regel von einer Betroffenheit i.S.d. § 9 I 1 Nr. 3 UIG auszugehen, soweit übermittelte Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse **gekennzeichnet** sind, § 9 I 4 UIG.
- Behörde sollte Möglichkeit nutzen, die **Darlegung** eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses zu verlangen (§ 6 I 3 SächsUIG).

Umgang mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen: VG München Urt. v. 30.3.2010 – M 1 K 09.3448

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse =

- alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge
- nicht offenkundig, sondern nur begrenztem Personenkreis zugänglich

an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat.

- **Betriebs**geheimnisse umfassen im Wesentlichen *technisches* Wissen -
- **Geschäfts**geheimnisse betreffen vornehmlich *kaufmännisches* Wissen.

Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis setzt danach neben dem Mangel an Offenkundigkeit der zugrundeliegenden Informationen ein *berechtigtes Interesse* des Unternehmens an deren Nichtverbreitung voraus.
Ein solches Interesse besteht, wenn

- die Offenlegung der Information geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen dem *Marktkonkurrenten* zugänglich zu machen
- und so die *Wettbewerbsposition* des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen.

Umgang mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen: VG Würzburg Gerichtsbescheid vom 3.1.2013 – W 4 K 12.458

Beispiele für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse: Informationen über

- Ertragslagen
- Geschäftsbücher
- Kundenlisten
- Bezugsquellen
- Marktstrategien
- Unterlagen zur Kreditwürdigkeit
- Kalkulationsunterlagen
- Patentanmeldungen
- sonstige Entwicklungs- oder Forschungsprojekte

- Da Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse durch die Bekanntgabe von Umweltinformationen lediglich „zugänglich“ gemacht werden müssen, ist nicht erforderlich, dass sie unmittelbar bekannt gegeben werden.
- Vielmehr genügt die Möglichkeit entsprechender **Rückschlüsse** auf die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.
- Was den Grad an Überzeugungsgewissheit bei der in die *Zukunft* gerichteten Einschätzung angeht, reicht es aus, dass nachteilige Wirkungen im Wettbewerb *nachvollziehbar* und *plausibel* dargelegt werden.

Umgang mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen: VG Würzburg Gerichtsbescheid vom 3.1.2013 – W 4 K 12.458

- So können aus Art und Umfang **angelieferter Stoffe** Aussagen über die Arbeitsweise, die technischen Abläufe oder die Abnahme- und Lieferfähigkeit eines Betriebs abgeleitet werden.
- Aus den Daten sind ggf. Entwicklungen ablesbar, die Erkenntnisse sowohl über Auslastung, Wachstumspotentiale und Kostenstruktur der *Anlage* als auch über Engpässe und wirtschaftliche Schwierigkeiten des *Betriebs* offenlegen.
- Es liegt auf der Hand, dass derartige Angaben über die Struktur und strategische Ausrichtung eines Standorts für die *Wettbewerbsfähigkeit* und die Marktstellung eines Unternehmens relevant sind und Marktkonkurrenten berechtigterweise nicht offenbart werden sollen.
- Andernfalls besteht die Möglichkeit, dass sich diese aufgrund ihres branchenspezifischen Fachwissens einen Informationsvorsprung verschaffen und dadurch die *Wettbewerbsposition* des Unternehmens nachteilig beeinflussen.

Umgang mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen: VG Würzburg Gerichtsbescheid vom 3.1.2013 – W 4 K 12.458

Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen: erhebliches Gewicht in *Abwägung*. Diese sind

- sowohl vom Schutzbereich des **Art. 12 I GG**
- als auch von **Art. 14 I GG**

umfasst. Von einem überwiegenden öffentlichen Interesse ist nur dann auszugehen, wenn ein Interesse geltend gemacht wird, das über das allgemeine, jeden Antrag rechtfertigende Interesse hinausgeht.

Allgemeines Interesse der Öffentlichkeit, Zugang zu Informationen über Umwelt zu erhalten, genügt nicht. Andernfalls überwöge stets das öffentliche Interesse und die Abwägung im Einzelfall wäre entbehrlich.

Zu klären ist, ob der Antragsteller in erster Linie **eigene** Interessen verfolgt und ein Nutzen für den **Umweltschutz** allenfalls als *Nebenprodukt* abfällt oder ob letzterer im Vordergrund steht.

Daher kann auch entscheidend sein, **von wem** und **zu welchem Zweck** die betreffenden Informationen begehrt werden. Aus diesem Grund bedarf es in jedem Einzelfall einer Ermittlung, Bewertung und Gewichtung der einem Informationsbegehren gegenüberstehenden Ablehnungsgründe.

Umgang mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen: OVG Koblenz Urt. v. 30.1.2014 – 1 A 10999/13.OVG

- Die hohe Zahl der Anträge auf Zugänglichmachung von Umweltinformationen, die eine Person insgesamt gestellt hat (im Fall: etwa **130**), und der dadurch verursachte besondere Verwaltungsaufwand allein rechtfertigen die Ablehnung weiterer Anträge als *missbräuchlich* nicht (*1. amtlicher Leitsatz*).
- Aus einer Gesamtschau der Umstände des Falles muss vielmehr darauf geschlossen werden können, dass das Handeln des die Umweltinformationen Begehrenden allein durch Motive geleitet ist, die nicht die Förderung des Umweltschutzes zum Inhalt haben (*2. amtlicher Leitsatz*).
- Hinsichtlich der Frage, ob und inwieweit der Bekanntgabe von Umweltinformationen der Umstand entgegensteht, dass damit *Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse* Dritter zugänglich gemacht würden, steht der Behörde ein **vom Gericht nur beschränkt überprüfbarer Entscheidungsspielraum** zu (*3. amtlicher Leitsatz*).
- Bei der Frage, ob und in welchem konkreten Umfang ein Wettbewerber aus ihm bekannt gewordenen Informationen über einen Konkurrenten Nutzen ziehen kann, handelt es sich nämlich um eine auf die *Zukunft* bezogene Beurteilung. Sie kann daher nur auf *Plausibilität* und *Nachvollziehbarkeit* überprüft werden. Insoweit ergibt sich für das Gericht bei dieser **Prognoseentscheidung** eine nur eingeschränkte Befugnis der gerichtlichen Kontrolle. Das Gericht ist insoweit gehindert, seine eigene Prognoseentscheidung an die Stelle der Prognose der Verwaltung zu setzen.

Umgang mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

IFG

- Betrifft der Antrag auf Informationszugang Daten Dritter i.S.v. § 6 S. 2 IFG (Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse), ist er gemäß § 7 I 3 IFG ausnahmsweise zu **begründen**.
- Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen darf nämlich nur gewährt werden, soweit der Betroffene *eingewilligt* hat.

VIG

- Bei amtlichen Kontrollergebnissen der Lebensmittelüberwachung ist eine Berufung auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nunmehr ausdrücklich *ausgeschlossen*.
- Im Übrigen steht die Geheimhaltung wegen betroffener Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse jetzt generell unter einem *Abwägungsvorbehalt*.

Schadensersatz wegen Amtspflichtverletzung

Verweigerung

- Pflichtwidrige Verweigerung der Akteneinsicht = Amtspflichtverletzung, kann zu Schadensersatzansprüchen gemäß **§ 839 BGB, Art. 34 GG** führen. Verweigern Behörden-Bedienstete pflichtwidrig die Akteneinsicht, so dass der Betroffene einen *Rechtsanwalt* mit der Wahrnehmung seiner Rechte beauftragen muss, ist die Behörde zum Ersatz der Rechtsanwaltskosten verpflichtet.
- Das Vorenthalten von *Umweltinformationen* kann durchaus individuelle materielle Schäden verursachen, so z.B. wenn einem Grundstückserwerber auf sein Informationsbegehren hin *Altlasten* oder andere Bodenbelastungen, aufgrund derer das Grundstück nicht bestimmungsgemäß genutzt werden kann bzw. an Wert verliert, unter Berufung auf den Schutz personenbezogener Daten (§ 9 I 1 Nr. 1 UIG) nicht mitgeteilt werden.

Gewährung

- Auch die unberechtigte Gewährung von Informationszugang unter Missachtung der Ausschlussgründe kann allerdings Amtshaftungsansprüche der Betroffenen nach sich ziehen.
- Denn es besteht die allgemeine Amtspflicht, Eingriffe in subjektive Rechte des Bürgers zu unterlassen.
- Jedenfalls die Ausschlussgründe nach § 9 UIG sind als *drittschützend* anzusehen und begründen subjektive Rechte zugunsten der Betroffenen, die sich in Amtshaftungsansprüchen fortsetzen können.
- Besonders bedeutsam wird dies bei einer Verletzung von *Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen* (vgl. § 9 I 1 Nr. 3 UIG).

Schadensersatz wegen Amtspflichtverletzung

Verweigerung

Gewährung

Schadensersatz wegen Amtspflichtverletzung

Verweigerung

- Erst nach Beteiligung evtl. Dritter
- Verhältnismäßigkeit
- Im Verwaltungsprozess: kein Verzicht auf Kammer (Kollegialgericht statt Einzelrichter)
- LG Aachen – Urt. v. 29.6.1988 – 4 O 397/87 (Rechtsanwaltskosten)

Gewährung

- Erst nach Beteiligung evtl. Dritter
- Verhältnismäßigkeit
- Im Verwaltungsprozess: kein Verzicht auf Kammer (Kollegialgericht statt Einzelrichter)
- Schaden?
- Kausalität?

Schadensersatz wegen Amtspflichtverletzung

- Es verbietet sich jede schematische Betrachtung.
- Bei „im Zweifel“ Verweigerung drohen in jedem Fall Anwalts- und Prozesskosten
- Bei „im Zweifel“ Gewährung droht Schadensersatz wegen Existenzvernichtung
- Im Zweifel sollte also
  - eine Weisung des Dienstvorgesetzten,
  - eine Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde
  - oder (fach-) anwaltlicher Rat eingeholt werden.

Bundes- und Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

- Gemäß § 12 I IFG kann jeder den Bundesbeauftragen für (den Datenschutz und) die Informationsfreiheit (§ 12 II IFG) anrufen, wenn er sein Recht auf Informationszugang nach dem **IFG** als verletzt ansieht.
- Ähnliche Institutionen gibt es in den *Ländern*, die ein IFG auf den Weg gebracht haben, z.B. *Sachsen-Anhalt* (§ 12 IZG LSA).
- Im Sinn eines *Ombudsmanns* soll damit eine Institution befasst werden, die nicht direkt im Behördensystem steht und daher unabhängig Empfehlungen bei Streitfragen über Auslegung und Anwendung des Gesetzes geben kann.
- Die faktische Wirkung der Berichte des Bundes- oder Landesbeauftragten ist groß; das führt aber nicht zur Unterbrechung oder Hemmung der Frist zur Erhebung eines Widerspruchs oder einer Klage.

Andrea Voßhoff

= seit 6.1.2014 Bundes-beauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

- Empfehlungen
- Tätigkeitsbericht
- Beanstandungsrecht
- Kein Weisungsrecht
- Keine Hemmung von Rechtsbehelfsfristen

Ähnliche Institutionen in Ländern mit **IFG**; keine vergleichbaren Stellen nach UIG oder VIG

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Sie finden
diese Präsentation
- topaktuell und in Farbe -
auch auf unserer
Homepage (zum
kostenlosen download):

www.rae-schlachter.de

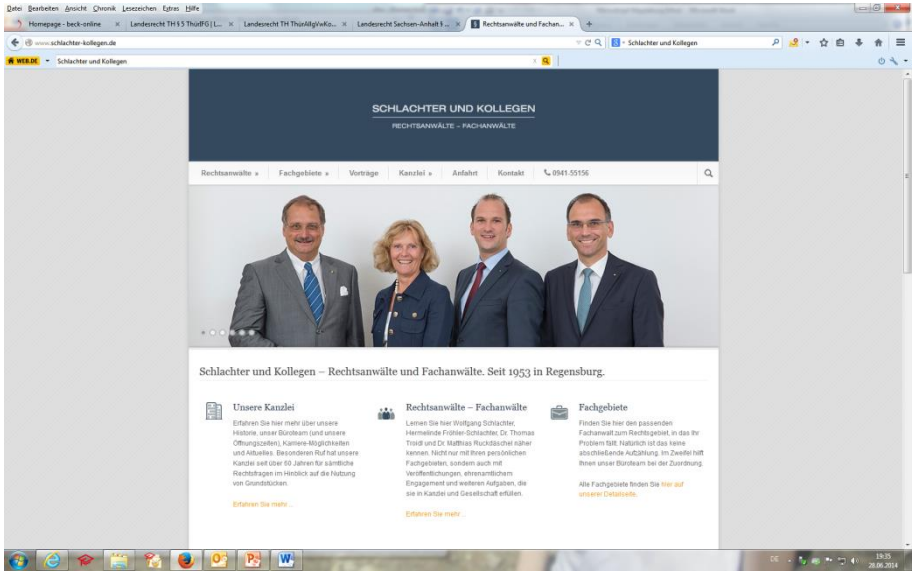
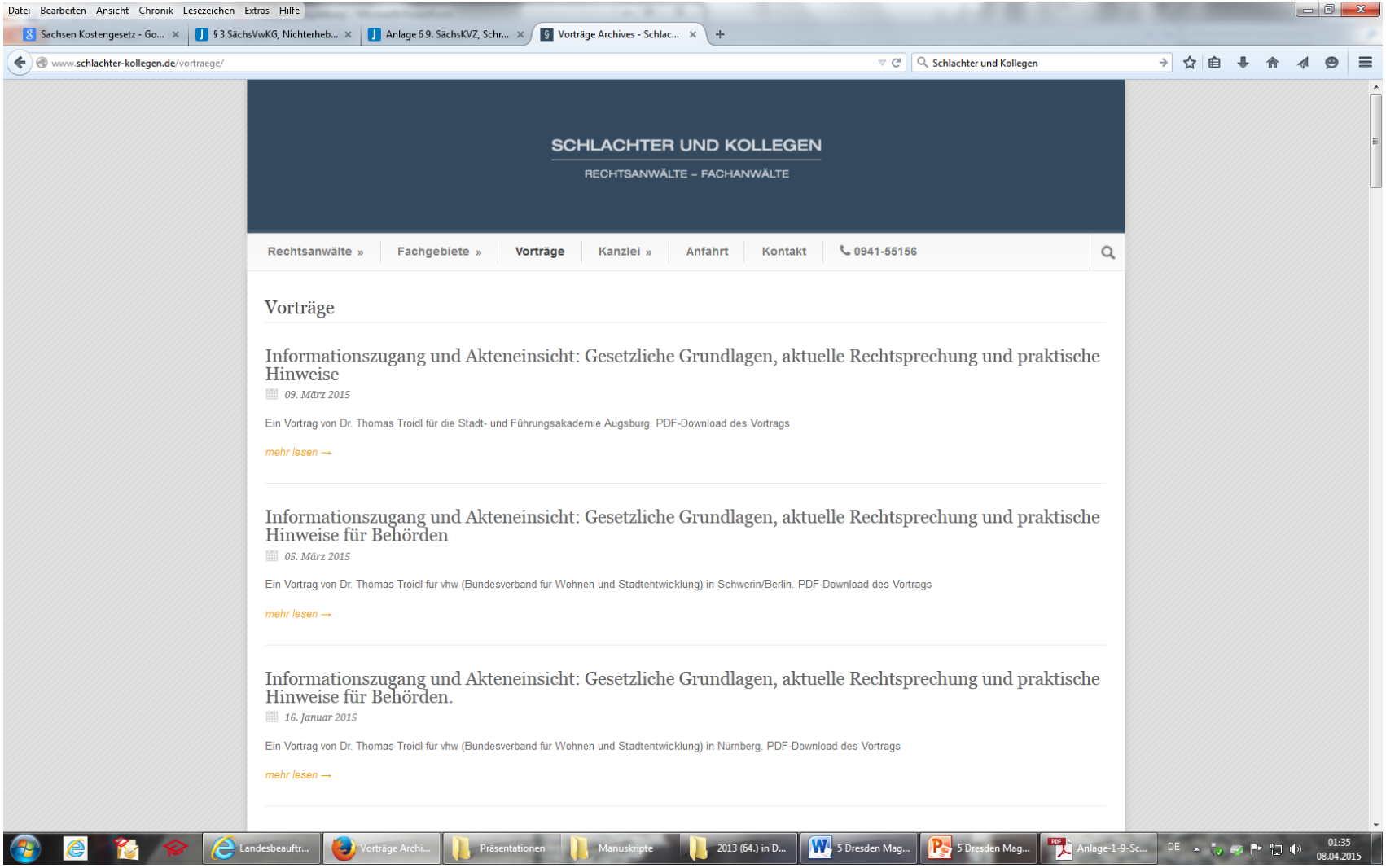
Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!